

Niederschrift
über die
Sitzung des Regionalrates
am 01. Juli 2004
in Bönen

Beginn: 09.00 Uhr
Vertagung: 11.50 Uhr
Anwesende: siehe Anwesenheitsliste (Anlage I)

Tagesordnung für die Sitzung des Regionalrates am 01.07.2004

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Regionalrates
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Benennung eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Regionalrates am 25.03.2004
5. **Schwerpunktthema:**
Bevölkerungswanderung und demografische Entwicklung als Herausforderung für die Regionalplanung
Vorlage 11/02/04
6. Neuorganisation von Arbeits- und Wirtschaftspolitik
 - InformationVorlage 12/02/04
7. Jahresförderprogramm
 - Abwicklung 2003
 - Beratung 2004Vorlage 13/02/04
8. Wohnungsbauprogramm
 - Abwicklung 2003
 - Beratung 2004Vorlage 14/02/04
9. Stadterneuerungsprogramm 2003
 - AbwicklungVorlage 15/02/04
10. Krankenhausinvestitionsprogramm 2005
 - BeratungVorlage 16/02/04
11. Stand der Umsetzung der Unterschutzstellungsverfahren nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
Vorlage 17/02/04

12. Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein)
 - Bericht über den Stand der Entwurfsvorbereitungen und den absehbaren HandlungsbedarfVorlage 18/02/04

13. 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) im Bereich der Stadt Wetter (Ruhr) – Darstellung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich "Am Storck" -
 - ErarbeitungsbeschlussVorlage 19/02/04

14. 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, im Bereich der Stadt Siegen – Darstellung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen "Faule Birke/Eisernhardt" und "Oberschelden/Seelbach"
 - Aufstellungsbeschlussverbunden mit
7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, im Bereich der Stadt Siegen und Freudenberg (Darstellung von GIB „Industrie- und Gewerbepark Siegerland“)
 - EinstellungsbeschlussVorlage 20/02/04

15. 22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Olpe - Umwidmung von Waldbereich in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB Hüppcherhammer)
 - AufstellungsbeschlussVorlage 21/02/04

16. 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (HSK/Soest) im Bereich der Stadt Rüthen – Erweiterung des Abgrabungsbereiches Kattensiepen
 - ErarbeitungsbeschlussVorlage 22/02/04

17. 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (HSK/Soest) im Bereich der Stadt Meschede (Brauerei Veltins) – Umwidmung von Agrarbereich in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB „Grevenstein“)
 - ErarbeitungsbeschlussVorlage 23/02/04

18. 23. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen - Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur im Bereich des Kreises Siegen-Wittgenstein
 - AufstellungsbeschlussVorlage 24/02/04

19. Beschleunigung kleiner Um- und Ausbauprojekte an Landstraßen durch kommunale Vorfinanzierung (Programm 2004)
Vorlage 25/02/04

20. Förderprogramm für den kommunalen Radwegebau – Aktueller Sachstand/Beschlussfassung über prioritäre Maßnahmen
Vorlage 26/02/04

21. Masterplan Emscher-Landschaftsplan 2010 (Entwurf)
 - InformationVorlage 27/02/04

22. Mitteilungen

23. Anfragen

zu TOP 1: Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Regionalrates und stellt fest, dass hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Der Vorsitzende begrüßt **Herrn Bürgermeister Eßkuchen** als Gastgeber für die heutige Sitzung.

Als Vertreterin des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung heißt er **Frau Ministerialrätin Kötter** willkommen.

Zum Schwerpunktthema kündigt er **Herrn Prof. Dr. Bade**, Dekan der Fakultät für Raumplanung an der Universität Dortmund, an und begrüßt **Herrn Dr. Hollstein**, Bürgermeister der Stadt Altena und **Herrn Sierau**, Planungsdezernent der Stadt Dortmund..

Weiterhin heißt er **Frau Regierungspräsidentin Renate Drewke** und die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung willkommen.

Anschließend richtet **Herr Eßkuchen** ein Grußwort an die Mitglieder des Regionalrates.

zu TOP 2: Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest und schlägt vor, die Tagesordnung um den von der Verwaltung vorgeschlagenen Punkt 4a zu erweitern:

Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil- (Dortmund, Kreis Unna und Hamm) zu ergänzen.

Die Verwaltung hat dazu zwei Vorlagen erstellt.

Vorlage 28/02/04

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil- (Dortmund, Kreis Unna und Hamm)

- Beitrittsbeschluss

und

Vorlage 29/02/04

1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil (Dortmund / Kreis Unna / Hamm) im Bereich der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen - Umwidmung von allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich in Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB Hamm / Bönen) und Darstellung einer sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straße

- Erarbeitungbeschluss

Die anschließende Abstimmung ergibt, dass der Antrag mit **20 Nein-Stimmen** bei **18 Ja-Stimmen** abgelehnt wird.

- zu TOP 3: Zur Mitunterzeichnung der Niederschrift wird das Ratsmitglied **Michael Pendzich** benannt.
- zu TOP 4: Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:
"Der Regionalrat genehmigt die vorgelegte Niederschrift über die Sitzung des Regionalrates am 25.März 2004."
- zu TOP 5: Die Folien zu dem Redebeitrag von Herrn Prof. Dr. Bade sowie die Redebeiträge von Herrn Dr. Hollstein und Herrn Sierau sind als Anlage II beigefügt.
- Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:
„Der Regionalrat nimmt den Bericht zur demografischen Entwicklung als Herausforderung für die Regionalpolitik und Regionalplanung zur Kenntnis.“
- zu TOP 6: Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:
"Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis."
- zu TOP 7: Es liegt eine Ergänzungsliste zum Jahresförderprogramm 2004 vor (s. Anlage III)
- Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:
„Der Regionalrat nimmt die Abwicklung des Jahresförderprogramms 2003 zur Kenntnis und berät das Jahresförderprogramm 2004.“
- zu TOP 8: Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:
„Der Regionalrat nimmt die Abwicklung des Wohnungsbauprogrammes 2003 zur Kenntnis und berät das Wohnungsbauprogramm 2004.“
- zu TOP 9: Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:
„Der Regionalrat nimmt die Abwicklung des Stadterneuerungsprogramms 2003 zur Kenntnis.“
- zu TOP 10: Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:
„Der Regionalrat berät das Krankenhausinvestitionsprogramm 2005.“
- zu TOP 11: Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:
„Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.“
- zu TOP 12: Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:
„Der Regionalrat nimmt den Bericht über den Stand der Entwurfsvorbereitungen sowie die Ausführungen zu dem absehbaren regionalplanerischen Handlungsbedarf und den weiteren Arbeitsschritten zur Kenntnis.“
- zu TOP 13: Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:
1. Die 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplans, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis/Märkischer Kreis) wird entsprechend der Anlage 1 erarbeitet.
 2. Im Änderungsverfahren werden die in der Anlage 3 unter der Nummer 1 bis 53 aufgeführten Behörden und Stellen beteiligt. Diese Liste wird um

die Kommunalen Gleichstellungsstellen der unter den Nrn. 12 bis 18 genannten Kommunen und Kreise erweitert.

3. Die Frist, innerhalb derer Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, wird auf 3 Monate festgesetzt.

zu TOP 14: Der Regionalrat fasst **bei einer Gegenstimme mehrheitlich** folgenden **Beschluss**:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 21. Änderung des GEP, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Siegen zur Kenntnis.
2. Die Bedenken der Höheren Forstbehörde (HF) und der Naturschutzverbände (NSV) gegen die geplante Darstellung der Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereiche (GIB) werden zurückgewiesen.
3. Die 21. Änderung des GEP, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Siegen wird entsprechend den Anlagen 1 und 2 beschlossen.
4. Unter der Voraussetzung, dass die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde für die 21. GEP-Änderung entsprechend dem Aufstellungsbeschluss unter 3. erteilt wird, beschließt der Regionalrat, die 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Städte Siegen und Freudenberg (Darstellung von GIB "Industrie- und Gewerbepark Siegerland", Bereich Trupbach sowie die als Alternative ins Erarbeitungsverfahren zur 7. GEP-Änderung eingebrachte Fläche Oberschelden in der damaligen Abgrenzung) nicht weiter zu verfolgen und einzustellen.

zu TOP 15: Die **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** legt einen Ergänzungsantrag vor (Anlage IV).

Dieser Ergänzungsantrag wird bei **3 Ja-Stimmen** und **einer Enthaltung mehrheitlich** abgelehnt.

Der Regionalrat fasst **bei 3 Nein-Stimmen** und **einer Enthaltung mehrheitlich** folgenden **Beschluss**:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 22. Änderung des GEP, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Olpe zur Kenntnis.
2. Die Bedenken der Höheren Forstbehörde (HF) und der Naturschutzverbände (NSV) gegen die geplante Darstellung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) werden zurückgewiesen.
3. Die 22. Änderung des GEP, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Olpe wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.

zu TOP 16: Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Beteiligtenliste um einen Beteiligten erweitert werden muss.

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

1. 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (HSK/SO) im Bereich der Stadt Rüthen – Erweiterung des Abgrabungsbereiches Kattensiepen - wird erarbeitet.
2. Im Änderungsverfahren werden die in der Anlage 2 unter Nr. 1 – 48 aufgeführten Behörden und Dienststellen beteiligt.

3. Die Frist, innerhalb derer Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, wird auf 3 Monate festgesetzt.

zu TOP 17: Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

„Der Regionalrat bestätigt den Beschluss des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Regionalrates zur Eröffnung des Erarbeitungsverfahrens für die 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) - im Bereich der Stadt Meschede vom 01.06.2004.“

zu TOP 18: Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

1. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg nimmt den Bericht der Bezirksplanungsbehörde über das Erarbeitungsverfahren zur 23. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur im Kreis Siegen-Wittgenstein) zur Kenntnis.
2. Die 23. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur im Kreis Siegen-Wittgenstein) wird – soweit die im Gebiet der Stadt Kreuztal liegenden Änderungen sowie der BSN „Talsystem des Zinser Baches“ (Gemeinde Erndtebrück) betroffen sind – entsprechend den Anlagen 1 a und b sowie 2 und 3 beschlossen.
3. Der Regionalrat beschließt ferner, das Verfahren der 23. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, im Übrigen nicht weiter zu verfolgen und die weitere Diskussion zur Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur in das Neuaufstellungsverfahren zu diesem GEP-Teilabschnitt zu verweisen.

zu TOP 19: Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

„Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.“

zu TOP 20: Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

1. Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis
2. Der Regionalrat beschließt 6 prioritäre Maßnahmen zur vorrangigen Förderung nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel

zu TOP 21: Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

1. Der Regionalrat nimmt den Entwurf des Masterplans Emscher-Landschaftsplan 2010 zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat sieht in dem Entwurf ein gelungenes Beispiel für die interkommunale Zusammenarbeit von Kommunen im Ruhrgebiet mit tragfähigen und aussagekräftigen Ergebnissen. Er begrüßt und unterstützt daher die Zielsetzungen und Planungen, die wichtige Signale für die weitere strukturpolitische Entwicklung der Region geben.
3. Der Masterplan kann Grundlage für die Steuerung von privaten und öffentlichen Investitionsvorhaben in erheblicher Höhe für die nächsten 20 Jahre werden. Der Regionalrat fordert daher alle Beteiligten auf, den Entwurf des Masterplans zu unterstützen und durch begleitende Beschlüsse zu dessen Umsetzung beizutragen.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung. Nach kurzer Beratung mit den Fraktionsvorsitzenden schlägt der Vorsitzende vor, unter Tagesordnungspunkt 21a folgende Themen auf die Tagesordnung zu nehmen:

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil- (Dortmund, Kreis Unna und Hamm)

- Beitrittsbeschluss

Vorlage 28/02/04

und

1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil (Dortmund / Kreis Unna / Hamm) im Bereich der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen - Umwidmung von allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich in Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB Hamm / Bönen) und Darstellung einer sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straße

- Erarbeitungbeschluss

Vorlage 29/02/04

Der Regionalrat stimmt diesem Antrag **bei 4 Nein-Stimmen** und **zwei Enthaltungen mehrheitlich zu.**

Die CDU-Fraktion beantragt, die Sitzung zu unterbrechen und nach Erörterung des Themas mit dem MVEL baldmöglichst fortzusetzen.

Der Regionalrat stimmt diesem Antrag **bei 4 Nein-Stimmen** und **zwei Enthaltungen mehrheitlich zu.**

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 11.50 Uhr.

.....
Droege, Vorsitzender

.....
Penzich, Ratsmitglied

.....
Wenner, Schriftführerin

rwp



Demographische Entwicklung als Herausforderung für die Regionalplanung

Franz-Josef Bade
Lehrstuhl Volkswirtschaftslehre,
insb. Raumwirtschaftspolitik

Regionalrat der Bezirksregierung Arnsberg
Bönen
1. Juli 2004

Bade1.7.2004

rwp

Übersicht

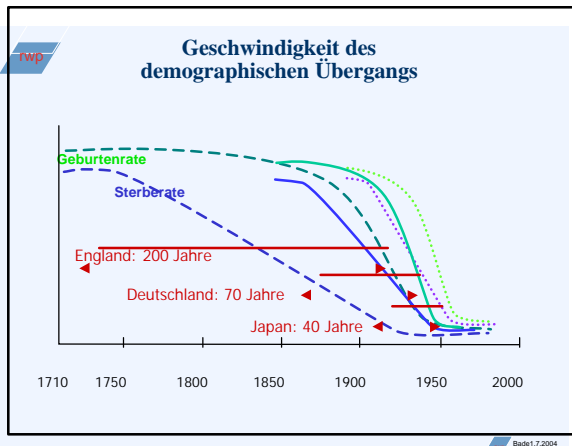
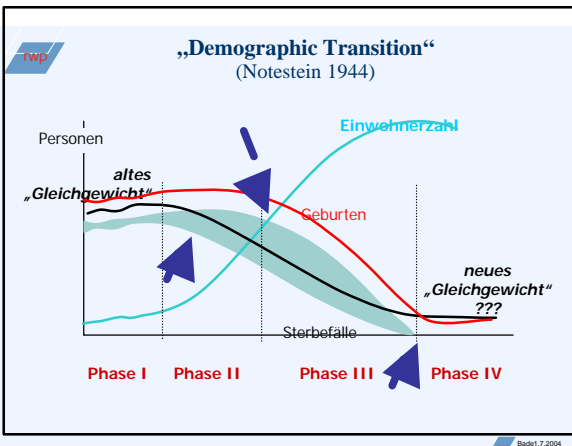
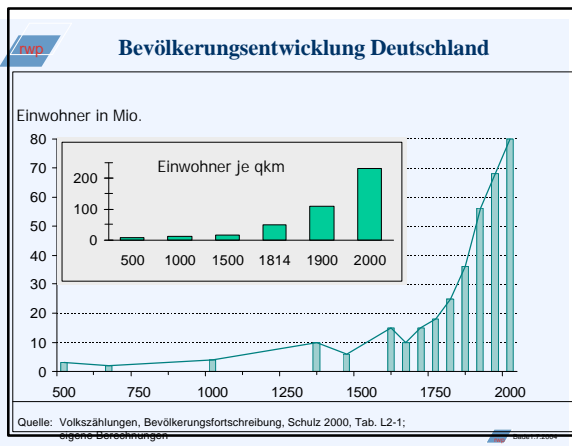
- I. Demographische Grundlagen und Tendenzen
- Konsequenzen
- Handlungsempfehlungen

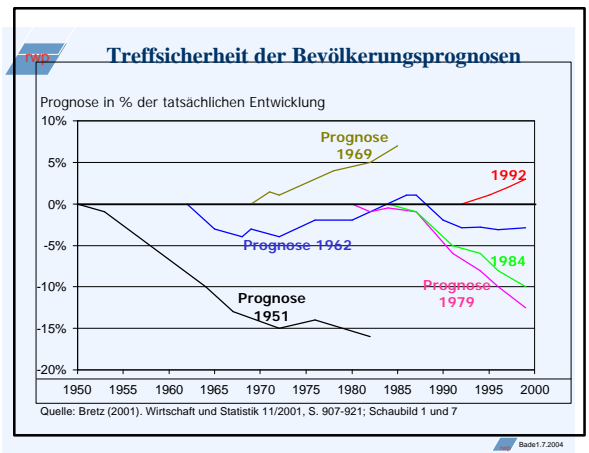
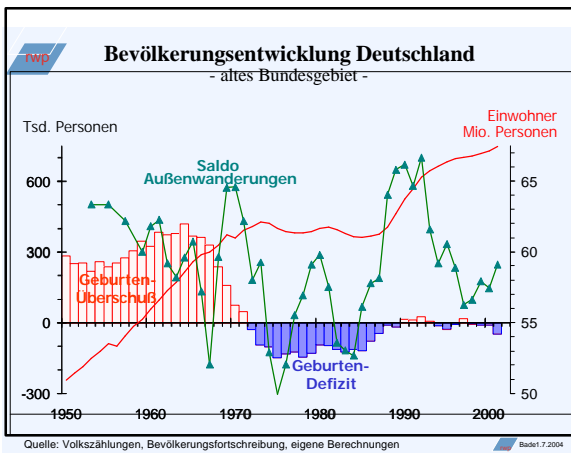
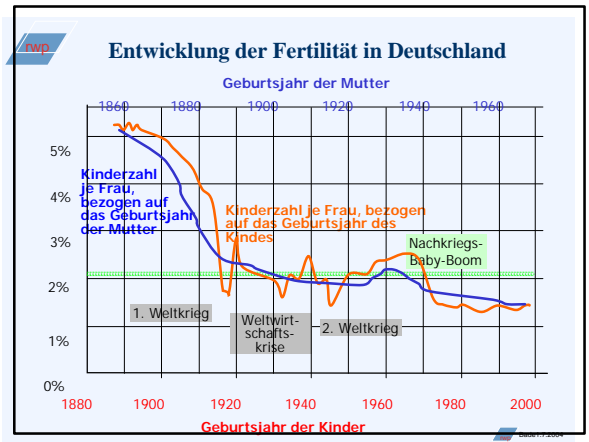
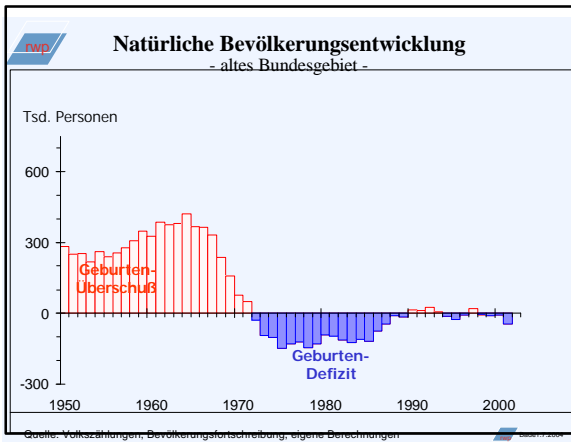
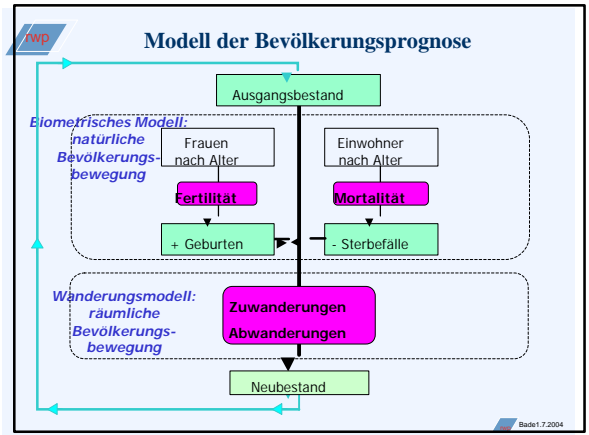
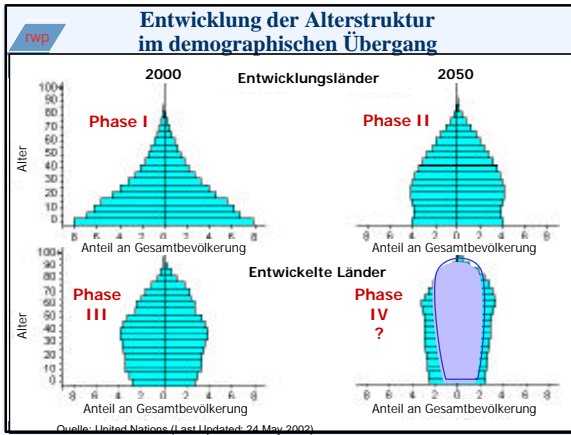
Bade1.7.2004

rwp

„Demographische Veränderungen entfalten ihre Wirkungen nur sehr langsam und allmählich, dafür aber um so nachhaltiger“
(Schwarz, Karl 1999)

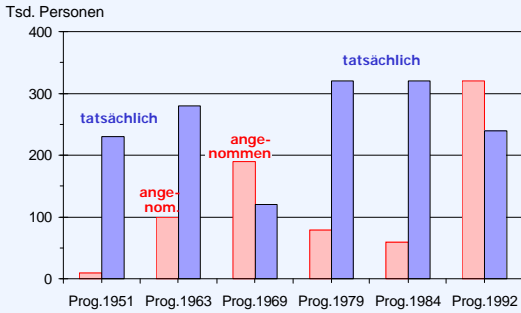
Bade1.7.2004





Angenommener und tatsächlicher Zuwanderungssaldo

- altes Bundesgebiet -



Quelle: Bretz (2001), Wirtschaft und Statistik 11/2001, S. 907-921

Baden 7.2004

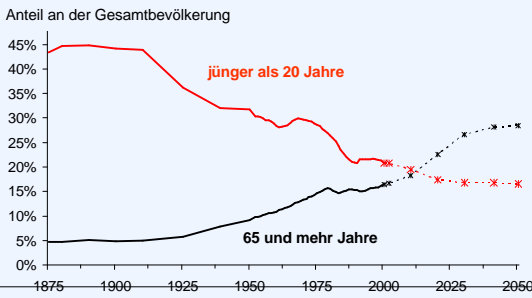
Konsequenzen

Kuschke, Wolfram
NRW-Bevölkerungsprognose
2020/2040:

- 2. Wir werden älter
- 3. Wir werden bunter

Baden 7.2004

Langfristige Entwicklung der Altersstruktur

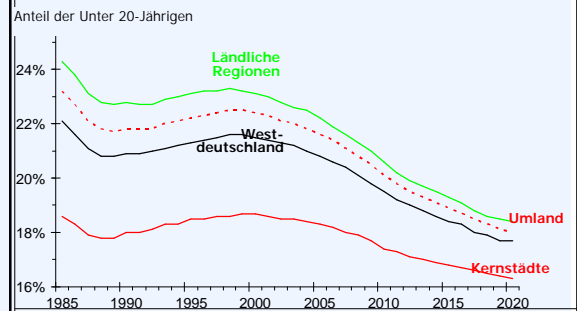


Quelle: Volkszählungen, Bevölkerungsfortschreibung, eigene Berechnungen
Prognose: 10. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Variante 4

Baden 7.2004

Raumtypische Unterschiede in der Altersstruktur I

Westdeutschland

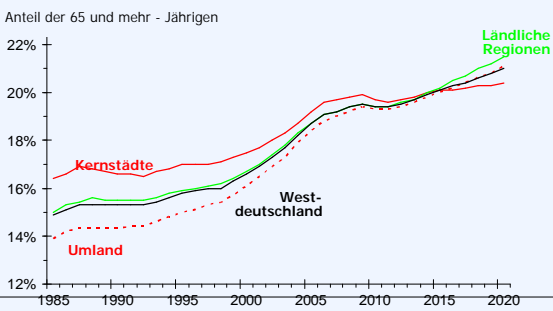


Quelle: Bevölkerungsfortschreibung; eigene Schätzungen;
BBK (2003) Raumordnungsprognose 2020.

Baden 7.2004

Raumtypische Unterschiede in der Altersstruktur II

Westdeutschland



Quelle: Bevölkerungsfortschreibung; eigene Schätzungen;
BBK (2003) Raumordnungsprognose 2020.

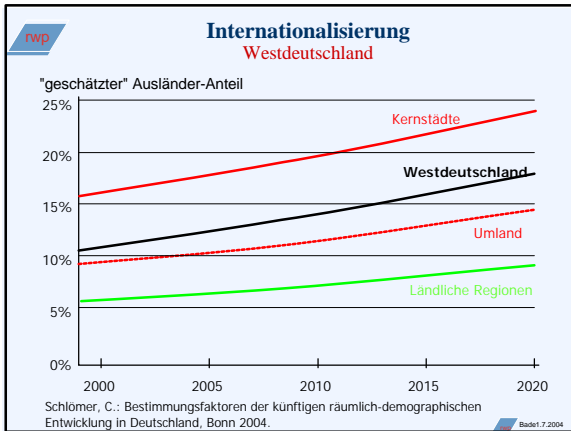
Baden 7.2004

Konsequenzen

Kuschke, Wolfram
NRW-Bevölkerungsprognose
2020/2040:

- 1. Wir werden weniger
- 2. Wir werden älter
- 3. Wir werden bunter

Baden 7.2004

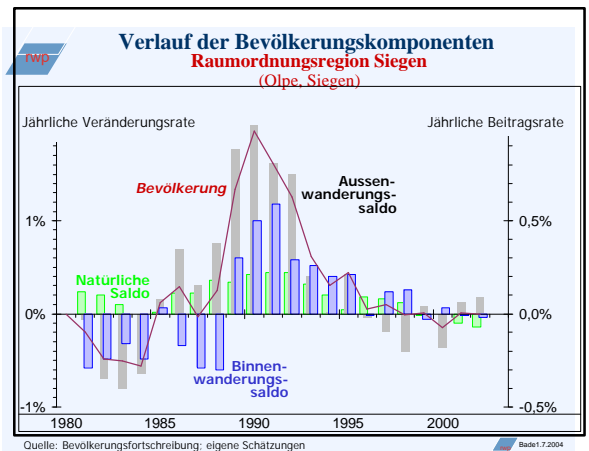
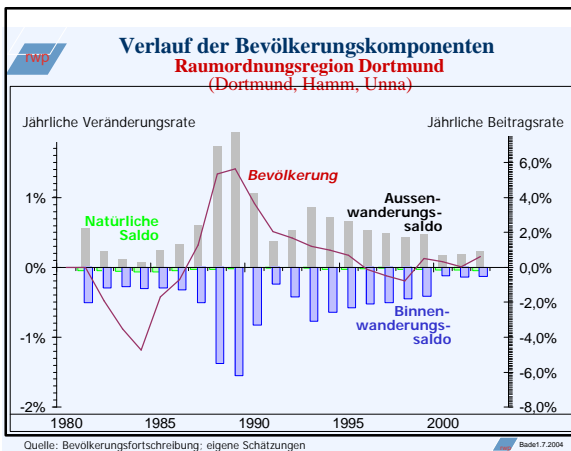
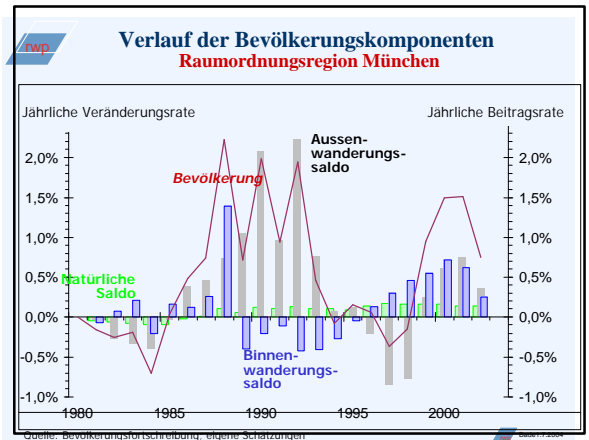
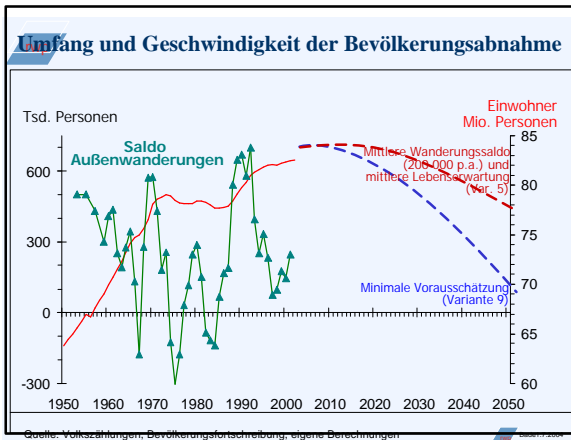


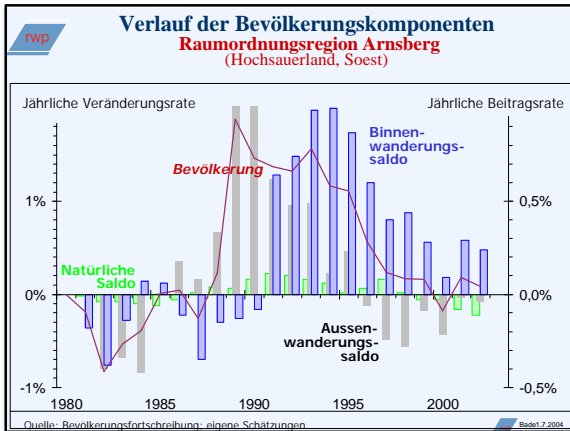
Konsequenzen

Kuschke, Wolfram
NRW-Bevölkerungsprognose
2020/2040:

- > 1. Wir werden weniger(?)
- > 2. Wir werden älter
- > 3. Wir werden bunter

Baden 7.2004





- Handlungsfelder**
- 1. Potential der Älteren
 - 2. Potential der Immigranten
 - 3. Potential der (regionalen) Wirtschaftsentwicklung
- Baden 7.2004

- Bedeutung der (regionalen) Wirtschaftsentwicklung**
- Viele der aktuellen Probleme sind nicht ein Frage der Einwohnerzahl, sondern werden primär von dem wirtschaftlichen Einkommen und seinem Wachstum bestimmt.
 - Die Bevölkerungsentwicklung einer Region wird bestimmt durch Wanderungen und diese größtenteils wiederum durch das wirtschaftliche Wachstum der Region.
- Baden 7.2004

TOP 5: Bevölkerungswanderung und demographische Entwicklung als Herausforderung für die Regionalplanung
der Sitzung des Regionalrates am 01.07. 2004 in Bönen

Statement von Herrn Dr. Hollstein, Bürgermeister der Stadt Altena

(Es gilt das gesprochene Wort.
Die Ausdrucke der verwendeten Folien sind beigelegt.)

Sehr geehrte Frau Drewke, sehr geehrter Herr Vorsitzender, ich kann vielleicht etwas scherzhaft einleiten mit dem Hinweis, als ich Bürgermeister in Altena wurde, habe ich 4 Kinder in die Welt gesetzt, aber trotzdem feststellen müssen, dass ich damit die Bevölkerungsentwicklung meiner Heimatstadt nicht aufhalten kann, jedenfalls nicht alleine.

Vielleicht zwei Vorbemerkungen: Ich kann nur an Professor Bade anschließen. Ich glaube, um das Ende vorweg zu nehmen, dass man erstens sehr genau auf die wirtschaftliche Entwicklung achten muss, zweitens vielleicht als politisch handelnder Mensch Probleme, die Wissenschaft einem voraussagen, ernster nehmen sollte, auch wenn der nächste Wahltag vielleicht vor der Tür steht. Ich will das auch noch mal deutlich sagen, alle deutschen politischen Kräfte haben die Voraussagen der Wissenschaftler in Bezug auf Krankenversicherung und Rentenversicherung ignoriert. Ich will nicht nur sagen: Nicht zur Kenntnis genommen, sondern wirklich ignoriert und diese Ignoranz wird heute bestraft. Das macht an Parteigrenzen keinen Halt.

Warum ich dieses Eingangsbild gewählt habe, ist nicht, weil ich ihnen das Stadtwappen der Stadt Altena näher bringen will oder sagen will, wie schön meine Heimatstadt ist, sondern weil dort der Draht abgebildet ist und der Draht ein Teil unseres demographischen Problems in meiner Heimatstadt darstellt. Wir haben jahrhundertlang vom Draht gelebt, sehr gut gelebt. Haben aber feststellen müssen, dass mit der Industrialisierung und mit verlängerten Werkbänken Arbeitsplatzabbau und nicht mehr Konkurrenzfähigkeit auch auf die Bevölkerungsentwicklung einer Stadt niederschlägt.

Altena liegt in der prosperierenden Region des Märkischen Kreises insoweit total atypisch. Wir sind im Märkischen Kreis ein Ausreißer. Der Märkische Kreis wächst seit Jahrzehnten. Die Stadt Altena verliert seit den 70er Jahren sehr stark Einwohner. Altena ist sicherlich da nicht der allgemeine Trend ein Beispiel für sehr viele Städte in ganz unterschiedlichen Regionen.

Wir stellen im Moment bei uns fest, dass der Altersdurchschnitt sehr stark ansteigt. Wir haben im Jahr 1990 41 Jahre im Altersdurchschnitt gehabt, sind innerhalb von 10 Jahren über 1,1 Jahre gealtert. Das ist eine sehr hohe Zahl. Wir haben festgestellt, dass die Zahl der älteren Menschen zunimmt. Das sieht man auch im Stadtbild. Wir haben mittlerweile 5931 Personen über 60 Jahre und der Anteil der Gruppe gemessen an der Gesamtbevölkerung steigt natürlich auch entsprechend noch etwas stärker.

ker. Wir sehen eine Zunahme von 23% im Jahr 1990 auf ca. 27 % bis zum Jahr 2000, das ist eine ganz enorme Entwicklung.

Bei der Demographieentwicklung in den einzelnen Altersgruppen fällt auf, dass wir bis zum Alter von 18 Jahren sogar einen Anstieg von jungen Menschen in der Stadt haben. Dann kommt der große Knick mit 19, der setzt sich fort, und erst im Alter der über 60jährigen und zwar von Menschen, die bewusst in der Stadt bleiben, weil sie sich nicht immer verändern als Pensionäre, haben wir wieder eine starke Zunahme. D.h. insgesamt schrumpfen wir und die Ableitung ist auch recht einfach, natürlich aufgrund wirtschaftlicher Entwicklungen. Wir haben in Altena, das ist kaum bekannt, die Spitzenposition aller NRW-Städte im Bezug auf den Bevölkerungsverlust nicht in absoluten Zahlen. Wir können uns natürlich mit Dortmund, mit Duisburg nicht messen. Aber wir haben 13,8 % der Bevölkerung allein in den Jahren 1993 bis 2003, also innerhalb einer Dekade verloren und werden voraussichtlich bereits 2006 die Verlustprognose für die Stadt Hagen erreichen, die dort angegeben ist für die Jahre 2000 – 2020, nämlich mit minus 16,3 %. Die Verluste resultieren zum größten Teil aus den Abwanderungen.

Die Stadt Altena verliert immer noch Menschen aufgrund von Fortzug, aufgrund von wirtschaftlichen Entwicklungen, d.h. die Menschen ziehen ihren Arbeitsplätzen nach. Nicht sofort, sie bleiben erst noch vor Ort und schauen dann - gerade vor dem Hintergrund der Spritpreise immer mehr verständlich -, wo kann sie woanders eine günstige Wohnung finden oder bauen können. Diese Entscheidungen werden woanders getroffen und nicht mehr in der Stadt, wo sie vielleicht ganz gerne leben, aber sich nicht mehr wirtschaftlich zu Hause fühlen.

Dies hat natürlich Folgen für die Infrastruktur. Wir stellen fest, dass wir eine Entleerung von Stadtteilen haben. Dort, wo z.B. bei uns Mietwohnungsbau mit kleinen Wohnungen aus den 50er Jahren ist, fällt das schon ganz stark ins Auge. Die kommunale Infrastruktur wird teilweise überflüssig. Wir werden im nächsten Jahr aller Voraussicht nach eine Grundschule schließen müssen. Wir haben bereits Sportstätten und Freibäder geschlossen. Im Bereich von Kultur müssen wir eine Rezentralisierung in den Kernbereich der Kleinstadt vornehmen. Das ist schmerzhaft, weil jeder Mensch und jede Familie sich an die Wohltaten gewöhnt hat, die man vor der eigenen Haustür hat. Es ist schwer Menschen begreiflich zu machen, die ihr Schwimmbad nicht mehr vorfinden, dass ein Schwimmbad bei einer Größenordnung von 22.500 in der gesamten Stadt heute reicht und das ist ein Kommunikationsprozess.

Andere Infrastrukturanbieter ziehen nach, d.h. wir haben eine Kirchengemeinde, die mittlerweile die Kirche an einen Privatmann verkauft, eine andere Kirche wird abgerissen. Diese Kirche ist vor 25 Jahren im Zeitalter des angenommenen Bevölkerungswachstums gebaut worden, hat noch nicht einmal eine Generation durchgehalten und wird jetzt wieder dem Erdboden gleichgemacht. Ich denke für viele Christen eine abscheuliche Perspektive, aber nicht vermeidbar, wenn man sie aus dem Binnenkosmos Kleinstadt sieht. Sozialverbände, Infrastrukturanbieter wie Krankenkassen gehen weg. Was natürlich das Leben auch nicht lebenswerter macht, weil man wieder Folgeprobleme bekommt. Es entstehen Probleme für die Wirtschaft. In Bezug auf leitende Arbeitskräfte haben wir das bereits. Viele kommen aus dem Umland, identifizieren sich nicht mehr mit der Stadt und das beschleunigt die Abwande-

rung wiederum. Im Einzelhandel haben wir zusätzlich das Problem, dass wir zwischen zwei Mittelzentren nämlich zwischen Iserlohn und Lüdenscheid liegen.

Die wirtschaftlichen Folgen sind sehr klar. Wir haben Rückgang der Beschäftigung, die Zahl ist gerade genannt worden. Wir hatten 27 % mehr Arbeitsplätze 1972 und wenn sie den Bevölkerungsrückgang darüber legen, sehen sie, dass wir bei einem Drittel Bevölkerungsverlust ungefähr in etwa die Bevölkerung verloren haben, die auch an Arbeitsplätzen gegangen ist. Deshalb kann ich allen Kollegen nur sagen, kämpfen sie um jeden Arbeitsplatz, den sie in den Kommunen bekommen können, denn davon leben die Menschen und nicht davon, dass sie irgendwann nur durch wunderschöne Natur spazieren gehen. Ich betone das „nur“ wunderschöne Natur, denn wir alle wollen schöne Natur haben.

Der Verlust von Kaufkraft, die direkten und indirekten Steuerausfälle, der Verlust von Attraktivität und natürlich die Fixkosten für die städtische Infrastruktur werden pro Kopf größer. Wenn ich eine Feuerwehr für eine Stadt von 32.000 Einwohnern unterhalte, kann ich das bei gleicher Größe der Feuerwehr wirtschaftlicher tun, als wenn ich mit 22.500 diese Infrastruktureinrichtung bedienen muss.

Patentlösungen hat in der Bundesrepublik Deutschland keiner. Wir in Altena weisen Baugebiete aus und haben zusammen mit der größeren Stadt Lüdenscheid und Werdohl ein interkommunales Gewerbegebiet mit 40 ha auf 100 % Gebiet der Stadt Altena auf die Beine gestellt. Eine Entwicklung, die in Altena über Jahrzehntlang nicht gesehen wurde. Für uns Altenaer war es ein großer Schritt und hat natürlich die Finanzierung leichter gemacht, aber es war nach innen schwer zu vermitteln, dass man auch die Wohltaten mit der kommunalen Familie teilen soll. Wir haben natürlich versucht, die finanziellen Kräfte, die Beschränkungen - wir sind in vorläufiger Haushaltsführung - auf die weichen Standortfaktoren, wie Bildung und Sport zu konzentrieren. Von 15 Mio. DM Rückstand an Sport- und Schulstätten haben wir mittlerweile soviel aufgearbeitet, dass der Rückstand jetzt bei ca. 5 Mio. DM oder 2,5 Mio. Euro am Jahresende geblieben ist. Das ist innerhalb von viereinhalb Jahren ein ganz gutes Ergebnis. Familien geben - bei Neubürgerempfängern befragt -, warum sie nach Altena ziehen, durchaus das Schulsystem mit einer relativ großen Vielfalt und natürlich den Zustand der Schulstätten an. Schulen und Sportstätten sollte man nicht nur als weichen Standortfaktor sehen, sondern man muss sehen, dass das heute eine wichtige Ansiedlungsentscheidung für Menschen ist, die irgendwo in der Region Arbeit finden und denen heute vollkommen egal ist, ob die Stadt so oder so heißt, das Angebot spielt die erste Geige.

Wir haben mit den kommunalen Partnern, Sozialverbänden, Vereinen und Bürgerschaften Projekte durchgeführt, um eine stärkere Identifizierung zu bekommen. Ein Beispiel: Bei uns haben die Einzelhändler selbst die Innenstadt gepflastert. Ich will das gar nicht unter Einspargesichtspunkten sehen. Die Identifikation mit diesem Objekt war prima. Nachdem mir meine eigene Verwaltung gesagt hat, das geht nicht, ist heute jeder sofort überzeugt bei Bürgerprojekten wie z. B. Beteiligung von Sportvereinen beim Sportplatzbau und ähnlichem. Wir erleben selbst mehr Arbeitszufriedenheit und wir bekommen auch mehr Input. Man sollte den Bürger nicht unterschätzen. Da gibt es viele Fachleute, die die Arbeit mindestens so gut machen, wie wir auch.

Das Ziel kann für jede Kommune, für jeden Regionalraum nur die Bewahrung der Zukunftsfähigkeit sein, d.h. man muss seine regionale Nische finden. In Altena haben

wir uns das Ziel gesetzt, uns in dem Bereich bei 22.000, 20.000 zu stabilisieren, um keine weiteren Abwanderungen hinnehmen zu müssen. Wir haben topografische Schwierigkeiten, durch die wir eine Abwanderung bekommen haben. Wir haben aber auch - wie kaum andere Städte - im Bereich Tourismus Chancen gehabt, die wir - blind wie wir waren - lange Jahre nicht gesehen haben, und deshalb kann ich Jedem nur sagen, achten sie auf die Entwicklung, die die Fachleute prognostizieren. Achten sie vor allem peinlich genau auf den Faktor Wirtschaft und achten sie darauf, dass der Wirtschaftsfaktor in ihren heimatlichen Räumen nicht dahin kommt, dass wir irgendwann dann die Horrorszenarien erleben, die manch Einer doch andeutet.

Es ist ohne Frage so, dass wir uns schon an das Alter im täglichen Bild gewöhnt haben, dass man, wenn man in jüngere Regionen kommt, sich regelrecht erschreckt. Ich war am vorletzten Wochenende in Warschau und bin durch die Innenstadt gegangen. Man erschreckt sich nicht darüber, dass dort Armut ist oder dass Menschen dort kriminell sind, sondern man erschreckt sich darüber, dass die Menschen dort überdurchschnittlich jung sind. Wenn man sieht, dass dort eine ganze Generation auf dem Niveau, wo wir aufgehört haben und die Geburten wieder abgebrochen sind, nachgewachsen ist, erschreckt man sich über dieses Bild im öffentlichen Leben. Es macht einem dann erst mal klar, wie alt unsere deutsche Gesellschaft doch ist.

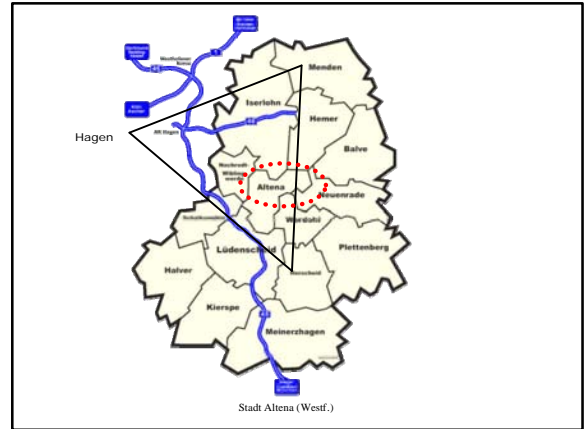
Deshalb kann ich nur sagen, nehmen Sie das Thema ernst, packen Sie es an, ob auf regionaler oder kommunaler Ebene und schieben sie die Schubladen der Wissenschaftler nicht zu und sagen, wir nehmen die nicht zur Kenntnis und vor allen Dingen handeln sie auf 10 oder 15 Jahre auch, wenn vielleicht nach 5 Jahren der Wähler sagt: Ich honoriere das nicht.

Herzlichen Dank

BEVÖLKERUNGSWANDERUNG UND DEMOGRAFISCHE ENTWICKLUNG



AM BEISPIEL DER
STADT ALTENA (WESTF.)

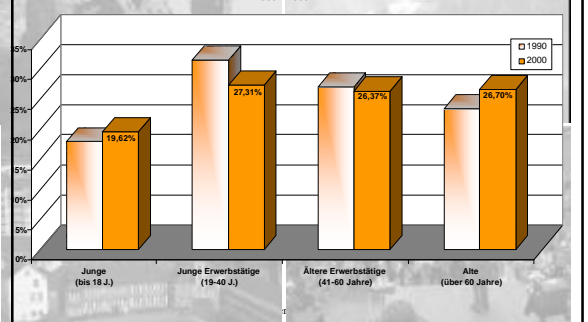


- Der Altersdurchschnitt steigt an:
1990: 41,0 Jahre - 2000: 42,1 Jahre
- Die Zahl der älteren Menschen nimmt zu:
1990: 5.629 Personen über 60 Jahre – 2000: 5.931
- Der Anteil dieser Gruppe gemessen an der Gesamtbevölkerung wächst gravierend:
1990: 23,4% - 2000: 26,7%

Demografische Entwicklung



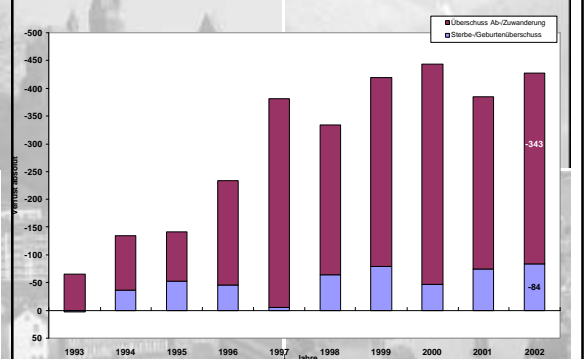
Demografieentwicklung - Vergleich der Altersgruppen
Stadt Altena (Westf.)
1990 - 2000



Bevölkerungsentwicklung im Überblick

- Altena hält die Spitzenposition bei den Bevölkerungsverlusten in NRW
- Altena verliert **13,8 %** der Bevölkerung in der letzten Dekade (1993 – 2003)
- Voraussichtlich erreicht Altena bereits 2006 die Verlustprognose für Hagen (-16,3% zw. 2000 – 2020)
- Die Verluste resultierten aus Abwanderungen und Sterbeüberschuss

Bevölkerungsverlust der Stadt Altena
Verlustsaldo 1993 - 2002



- „Entleerung“ von Stadtteilen
- Rückgang kommunaler Infrastruktur (Schulen, Sport, Kultur...)
- Rückzug anderer Infrastruktur-Anbieter (Kirchengemeinden, Sozialverbände, ...)
- Probleme für Wirtschaft und insbesondere Einzelhandel

Folgen für die Infrastruktur






Wirtschaftliche Folgen

- Rückgang der Beschäftigung
- Verlust von Kaufkraft
- direkte und indirekte Steuerausfälle
- ???
- ???




Lösungskonzepte

- Ausweisung von Baugebieten
- Interkommunales Gewerbegebiet
- Konzentration der (finanziellen) Kräfte im Bereich Bildung
- Kooperation mit kommunalen Partnern, Sozialpartnern, Vereinen und Bürgerschaft
- Ziel: Bewahrung der Zukunftsfähigkeit

BEVÖLKERUNGSWANDERUNG UND DEMOGRAFISCHE ENTWICKLUNG






TOP 5: Bevölkerungswanderung und demographische Entwicklung als Herausforderung für die Regionalplanung
der Sitzung des Regionalrates am 01.07. 2004 in Bönen

Statement von Herrn Sierau, Planungsdezernent der Stadt Dortmund

(Es gilt das gesprochene Wort.
Die Ausdrucke der verwendeten Folien sind beigelegt.)

Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin, meine Damen und Herren. Vielen Dank für die Einladung.

Ich bin heute hier als Vertreter der Stadt Dortmund. Aber: wenn wir uns über das Thema der Demographie unterhalten und über die Frage der wirtschaftlichen Entwicklung – dann können wir das aus meiner Sicht nicht alleine aus einer kommunalen Sicht, sondern wir müssen dazu übergehen, dieses Thema regional zu betrachten und auch anzugehen.

Ich möchte zunächst auf die demographische Situation der Stadt Dortmund eingehen. Sie sehen hier die Alterszusammensetzung. Das ist im Prinzip nichts Überraschendes, das kennen sie aus ihren Städten im Grundsatz auch. Die spezifische Situation im Altersaufbau der Stadt - auch hier im Prinzip nichts Besonderes -, die Älteren ab 65 und die Jüngeren bis 17 Jahre halten sich ungefähr die Waage, das sind die beiden Kurven unten knapp unter 20 %. Der Anteil des „Mittelalters“ liegt bei 65 %. Die Ausländerquote ist natürlich schon stark davon geprägt, dass Dortmund eine Kernstadt, ein Oberzentrum ist. Im Augenblick liegt sie bei 12 – 13 %, wobei es eine interne Binnendifferenzierung von Stadtbezirk zu Stadtbezirk und von Stadtteil zu Stadtteil gibt, die auch Segregationsaspekte hat. Viele, die heute in der zweiten, dritten Generation in der Stadt mit dem Migrationshintergrund leben, haben mittlerweile einen deutschen Pass und fallen dann in dieser Statistik nicht mehr auf.

Bei Geburten und Sterbefällen gibt es natürlich einen Sterbeüberhang von ungefähr 1500 Menschen. Die Geburtenzahl ist leicht rückläufig. Aber auch die Sterberate ist nicht mehr ganz so hoch wie beispielsweise Anfang der 80er Jahre. Was auch mit Alterswanderung und Lebenserwartung zu tun hat.

Bei den Zu- und Abwanderungen sehen Sie gerade in den letzten Jahren 2001, 2002 ein Plus im Saldo. Dieses ist auch noch höher als der Sterbeüberhang. Insgesamt haben wir also eine positive Bevölkerungsentwicklung.

Ähnlich wie in allen anderen Städten gab es Anfang der 90er Jahre deutliche Zuwanderungen. Das war die Zuwanderung aus Südosteuropa und aus den Staaten der ehemaligen UdSSR. Wir haben die Zuwanderung genauer analysiert und festgestellt, dass Dortmund eine bildungsbedingte, ausbildungsbedingte Zuwanderung hat. Viele Leute kommen wegen der Hochschule, der Fachhochschule oder der beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten nach Dortmund. Im Nahwanderungsbereich sind diejenigen, die von Dortmund woanders hinziehen und diejenigen, die nach Dortmund zuziehen, abgebildet. Darüber hinaus sehen Sie einen starken Zuzug aus Unna, das ist die Zuwanderungsstelle sozusagen ein Sonderfall. Gleichwohl sind auch einige dabei, die nicht aus dieser Aufnahmequelle kommen, sondern aus dem Stadtgebiet Unna nach Dortmund ziehen. Das hat offensichtlich verschiedene Gründe: Zum Einen sind wir natürlich auch früher davon gekennzeichnet gewesen, dass viele

Leute von Dortmund weggezogen sind, als die Kinder jung waren. Zum Teil ist das mit Eigentumsbildung einhergegangen, wobei die Eigentumsbildung nur einen etwa 30%igen Anteil bei der Wegwanderung ausmacht. 70 % derjenigen, die von Dortmund ins Umland ziehen, ziehen in die Mietwohnung. Viele von denen, die seinerzeit weggezogen sind, ziehen heute wegen der Gesundheitsinfrastruktur, aber auch aus anderen Gründen, wieder zurück.

Aufgrund der Baulandpolitik und der Baulandangebote verzeichnet Dortmund eine Zuwanderung. Das hat damit zu tun, dass viele, die in Dortmund arbeiten, nicht mehr pendeln wollen. Insofern kann man schon sagen, dass die wirtschaftliche Situation die zentrale Frage ist. Aber Wirtschaftspolitik reduziert sich heute sicherlich nicht mehr auf die Frage, dass man eine Straße hat und ein schönes Grundstück sondern man muss Wirtschaftspolitik heute auch sehr komplex verstehen, wenn wir uns über Standortfaktoren unterhalten, Infrastruktur etc.

Wir haben die Zuzüge in neue Wohnbaugebiete, von denen wir reichlich in der Stadt haben, genauer analysiert. Sie teilen sich so auf, dass ca. Dreiviertel aus der Stadt kommen. In der zweitgrößten Gruppe haben wir Zuzug aus den Nachbarstädten, dann Zuzug über Nordrhein-Westfalen hinausgehend und einen Rest aus Deutschland und aus dem Ausland. Seit Jahren haben wir in der Bevölkerungsentwicklung ca. 590.000 Einwohnerinnen und Einwohner- wie gesagt, stark zurückzuführen insbesondere auf die Zuwanderungen.

In der LDS-Prognose für das Jahr 2020 ist Nordrhein-Westfalen als blaue und Dortmund als gelbe Kurve dargestellt und darunter ein paar andere Kernstädte von den G 8 der Region von Dortmund bis Duisburg. Der Unterschied in der Prognose zwischen Dortmund und den anderen Städten fällt auf. Wir sind immer in einem Kopf-an-Kopf-Rennen zwischen Dortmund und Essen. Die Essener sind jetzt auf dem Weg, weniger zu werden. Das ist schlicht darauf zurückzuführen, dass es dort weniger Fläche gibt als in Dortmund. Im Hinblick auf das gesamte Land betrachtet stellt man fest, dass Dortmund - hier mit so einem leichten Grünton in der Prognose - sich deutlich von den anderen Teilen des Ballungsraumes Rhein-Ruhr abhebt oder unterscheidet. Köln hat ebenfalls noch mit einem sehr moderaten Rückgang zu rechnen. Alle anderen Kernstädte liegen sehr stark im Minusbereich.

Welche Handlungsbereiche ergeben sich daraus? Es ist schon angesprochen worden, dass die wirtschaftliche Entwicklung ganz wesentlich ist. Wir verfolgen das dortmund-project. Die Stadt Dortmund ist natürlich im Strukturwandel und darin schon weit vorangeschritten. Die Arbeitsplätze im Stahlbereich und im Bergbau sind weitestgehend weg. Auch das Bierbrauen ist nicht mehr so präsent, obwohl Dortmund noch Brauereistandort ist. Vor diesem Hintergrund war es wichtig, neue Arbeitsplätze in der Stadt zu schaffen.

Bereits Mitte der 80er Jahre hat es die damals als sehr mutig aber auch sehr wichtig eingestufte Entscheidung gegeben, neben der Universität ein Technologiezentrum und darauf fußend einen Technologiepark aufzubauen. Das war damals stark umstritten, weil man gesagt hat: „Was brauchen wir so etwas Neues hier in der Stadt, wir haben doch die Montanbereiche?“ Diese Entscheidung hat dazu beigetragen, dass die Absolventen der Hochschule in der unmittelbaren Nähe als Firmengründer oder als Beschäftigte in den neu gegründeten Firmen eine Arbeitsmöglichkeit bekommen haben. Es handelt sich um Firmen, die im Bereich der Informationstechnologie, der Logistik oder auch der Mikrosystemtechnik angesiedelt sind. Jeder 10. Ar-

beitsplatz im Bereich der Mikrosystemtechnik in Europa ist in Dortmund angesiedelt. Das sind im Augenblick ungefähr 1 500. Eine absolute Wachstumsbranche. Einige Firmen in der Stadt können sich am Europäischen Markt ausgesprochen gut behaupten und schaffen entsprechend auch immer wieder in der Erweiterung neue Arbeitsplätze. Dieser Technologiepark ist eine der Triebkräfte für den Strukturwandel in der Stadt.

Heute finden sich in diesem Bereich ungefähr 8.500 Arbeitsplätze plus 3.000 Arbeitsplätze auf so genannten kleinen Satellitenstandorten drum herum. Wir haben weitere 7 Standorte im Stadtgebiet für diese neuen Führungsbranchen ausgewählt, und zwar die Innenstadt, den Technologiepark, das Phoenixgelände und die Stadtkrone-Ost im Süden und im Norden den e-port - also im Wesentlichen der Hafenbereich –, das Gelände der Westfalenhütte und den so genannten alten Flughafen, eine Konversionsfläche. Auf diese Flächen wird der Strukturwandel fokussiert. Darüber hinaus findet der Strukturwandel natürlich auch in der Dortmunder Innenstadt statt.

Das City-Konzept, das vom Rat am 29.04.1999 also vor gut 5 Jahren wieder beschlossen worden ist, ist eine Kombination aus öffentlichen Investitionen und sich daraus ergebenden privaten Folgeinvestitionen. Diese Strategie ist absolut aufgegangen. Die Dortmunder City hat nach der Frankfurter Zeil, nach München und Köln die viert höchste Frequenz pro Stunde in der Bundesrepublik. Wir haben eine hohe Investitionstätigkeit in der Innenstadt sowohl im Büroneubau aber auch im Bereich des Einzelhandels, eine sehr gute Kooperationskultur zwischen allen Beteiligten und kontinuierlich weitere Nachfragen, sich hier zu engagieren, zu investieren. Diese Entwicklung wird flankiert von einem Einzelhandelskonzept, was nicht nur städtisch existiert, sondern auch im regionalen Zusammenhang entstanden ist.

In Dortmund gibt es innerhalb der Stadt das System der Stadtteilzentren. Das sind 12 Stadtbezirke á ca. 50.000 Einwohner, also 12 Mittelstädte in der Stadt. Es wird darauf geachtet, dass das Wohnen mit der Bildung, Freizeit, Einkaufen, kultureller Entwicklung zusammen so „aufgestellt“ ist, dass die Menschen gerne in Dortmund wohnen. Aplerbeck, der Stadtbezirk der am nächsten am Sauerland liegt, steht beispielsweise in Konkurrenz mit Menden oder Schwerte.

Der Rat hat nach der letzten Kommunalwahl beschlossen, innerhalb dieser Ratsperiode einen neuen Flächennutzungsplan aufzustellen. Der Flächennutzungsplan ist mit Beschluss des Rates vom 17.06. für ungefähr hundert Flächenfälle, ungefähr 1 % des Stadtgebietes, noch einmal offengelegt worden. Der Satzungsbeschluss wird voraussichtlich in einer Sondersitzung des Rates noch vor der nächsten Kommunalwahl gefasst. Die Erarbeitung des Flächennutzungsplanes wurde auf Wunsch des Rates und auch der Bezirksvertretungen von Masterplänen und der Aufstellung integrierter Stadtbezirksentwicklungskonzepte für die 12 Stadtbezirke flankiert. Durch die intensiven Gespräche mit der Fachwelt in der Stadt, mit der Hochschule haben wir bei allen fünf Masterplänen, die aufgestellt worden sind, einen hohen Konsens erreicht. Sowohl die Masterpläne als auch die integrierten Stadtbezirksentwicklungskonzepte sind natürlich rechtlich nicht normierte, sondern informelle Planungskonzepte, aber sie haben ein hohes Maß an Transparenz gebracht. Ein hohes Maß an Kommunikation, ein hohes Maß an Akzeptanz und auch ein hohes Maß an Verständigung über die Ziele in den nächsten Jahren.

Der Flächennutzungsplan ist der maßgebliche Rahmen für die einzelnen Projekte wie z. B. Phoenix. Hier ist auf ca. 200 ha Fläche einer der Zukunftsstandorte im Be-

reich Mikrosystemtechnik in Dortmund angesiedelt. Die Westfläche ist mehr für die wirtschaftliche Entwicklung und den Bereich der Kulturwirtschaft vorgesehen, auf der östlichen Fläche soll ein Stahlwerk durch einen See, den Phoenixsee, ersetzt werden. Das ist erstens wasserwirtschaftlich möglich, zweitens ist es aber auch sinnvoll, um den Standort zusätzlich zu profilieren. Der nächste Wasserstandort zum Wohnen ist in Essen und der nächste Bürostandort am Wasser ist in Duisburg. Insofern können Sie schon heute davon ausgehen, dass dieser Standort natürlich auch für diese Region von Bedeutung ist und Impulse für die regionale Entwicklung geben wird. Im Planfeststellungsverfahren gibt es noch einige Gesprächsnotwendigkeiten. Letzte Woche hat der Erörterungstermin im Rathaus stattgefunden und es zeichnet sich ab, dass wir relativ bald zum Planfeststellungsbeschluss kommen können, auf dessen Grundlage dann die weiteren Arbeiten vorangebracht werden.

Ein weiteres Handlungsfeld sind die Segregationstendenzen. Dortmund hat eine Reihe von Projekten, die man unter dem Thema „Soziale Stadt“ subsumieren kann wie z. B. das Landesprogramm für die Stadtteile mit dem besonderen Erneuerungsbedarf oder „Urban II“ in der Nordstadt, wo für die Weiterentwicklung des Stadtteils Mittel der EU, des Bundes, des Landes und der Stadt zur Verfügung stehen, damit die Nordstadt wieder an die wirtschaftliche Entwicklung angekoppelt wird und sich das Image dieses Stadtteils deutlich ändert. Hierbei werden die Akteure und diejenigen, die außerhalb von Politik und Verwaltung was tun wollen, einbezogen.

Darüber hinaus haben wir den Emscher Landschaftspark als Thema. Man muss heute immer wieder darauf hinweisen, dass es ganz wichtig ist, wenn wir über die Zukunft unserer Städte sprechen, dass wir neben dem Ökonomischen auch das Ökologische in den Vordergrund stellen, das Soziale und das Partizipative. Das sind die vier Nachhaltigkeitsfaktoren, von denen wir auch bei uns in der Stadtentwicklung ausgehen. Eine moderne Wirtschaftspolitik sollte darauf achten, dass die Standortfaktoren insgesamt passen.

Weiterhin ist die Qualität des Wohnens entscheidend. In Dortmund sind auch im letzten Jahr wieder 1.500 neue Wohnungen – das entspricht ca. 0,5 % des Bestandes - gebaut worden. Insgesamt sind ungefähr 300.000 Wohnungen am Markt. Die Wohnungspolitik umfaßt im wesentlichen auch den Bereich der Modernisierung. Auch hier müssen etwa bei Privatisierungen zuverlässige Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Fazit: Die Bevölkerungszahl in Dortmund ist stabil. Dortmund ist die größte Stadt im Ruhrgebiet. Die Bevölkerung wird älter, bunter - aber nicht weniger, jedenfalls im Augenblick nicht. Wir sind mit Fachhochschule und Universität gut ausgestattet. In Dortmund gibt es interessante Arbeitsplätze, nicht nur in den new-economy-Bereichen, sondern auch in den Bereichen, die schon da waren: etwa in der Finanzwirtschaft oder im Einzelhandel. Dortmund hat Konzepte für die Zukunft der Stadt, die die Verknüpfungen von verschiedenen Handlungsbereichen in der Horizontalen aber auch die Integration von Themenfeldern vorsehen. Wir haben eine vorausschauende Baulandpolitik mit dem Flächennutzungsplan, ausreichend Potenzial in allen Lebensbereichen und wir haben eine ganz gute Lebensqualität in der Stadt. Insgesamt sind das Voraussetzungen, die dazu führen, dass bei uns die Antidepressiva-Industrie keine Chance hat.

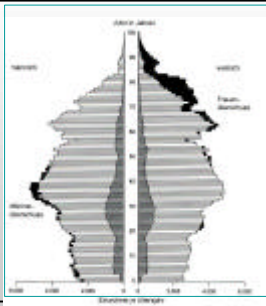
Ganz herzlichen Dank.

Demographische Entwicklung in Dortmund

Stadtrat Ullrich Sierau,
Umwelt- und Planungsdezernent der Stadt Dortmund

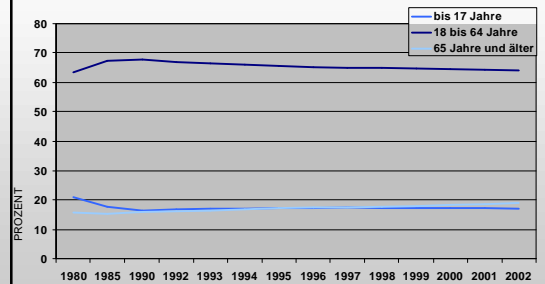
Daten zur demographischen Entwicklung

Altersaufbau der Dortmunder Bevölkerung



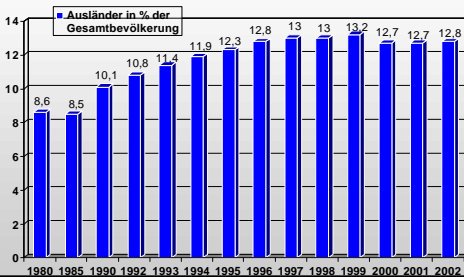
Quelle: Stadt Dortmund, Amt für Statistik und Wahlen

Altersaufbau der Dortmunder Bevölkerung



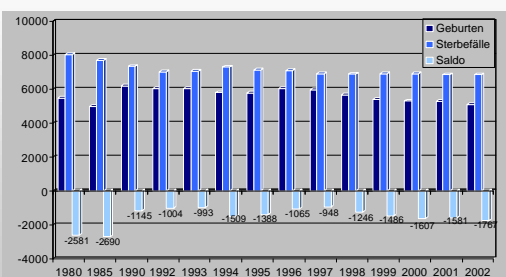
Quelle: Stadt Dortmund, Amt für Statistik und Wahlen

Ausländer in Dortmund



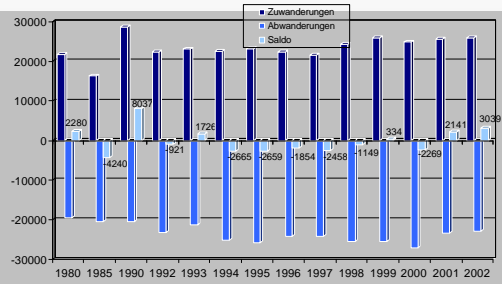
Quelle: Stadt Dortmund, Amt für Statistik und Wahlen

Geburten und Sterbefälle



Quelle: Stadt Dortmund, Amt für Statistik und Wahlen

Zu- und Abwanderungen



Quelle: Stadt Dortmund, Amt für Statistik und Wahlen

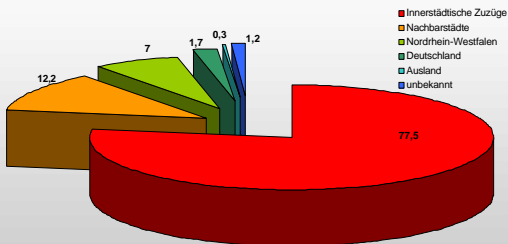
Wanderungen Dortmund - Umland



Stadt	Bilanz 2002	Bilanz 2003
Bochum	+ 81	- 101
Castrop-Rauxel	- 268	- 112
Vahlrop	- 5	- 49
Lünen	- 161	- 70
Bergkamen	- 82	+ 3
Kamen	- 37	- 45
Linna	+ 309	+ 429
Folzwickede	- 49	+ 3
Schwerte	- 104	- 50
Fagen	+ 82	+ 79
Ferdecke	+ 37	+ 42
Vlitten	+ 59	+ 166
Gesamt	- 138	+ 497

Quelle: Stadt Dortmund, Amt für Statistik und Wahlen

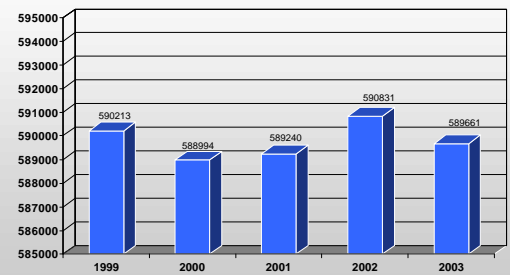
Zuzüge in neue Wohngebiete



Grundgesamtheit 1.149 Personen in 15 neuen Wohngebieten

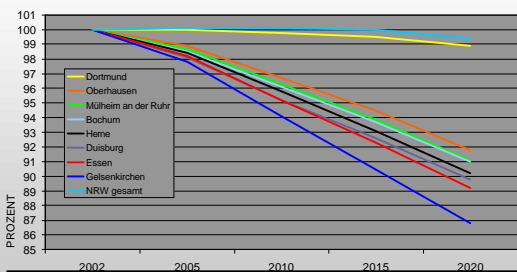
Quelle: Stadt Dortmund, StA 12, Juni 2004

Bevölkerungsentwicklung in Dortmund



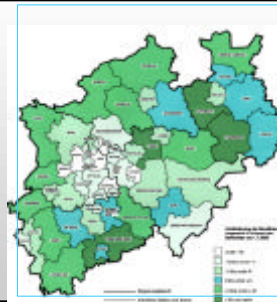
Quelle: LDS NRW

Bevölkerungsprognose des LDS für 2020



Quelle: LDS NRW, April 2004

Bevölkerungsprognose des LDS für 2020



Regionale Bevölkerungsentwicklung in den kreisfreien Städten und Kreisen 2002 bis 2020

Quelle: LDS NRW, April 2004

Soziale Stadt



- Nordstadt, Scharnhorst-Ost und Hörde-Clarenberg als Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf
- Integrierte Handlungskonzepte zur Stabilisierung und Verbesserung der Stadtteile liegen vor
- Zahlreiche Projekte im Rahmen der Gesamtstrategie in den Bereichen Städtebau, Wohnen, Ökologie, Wirtschaft, Soziales, Kultur etc.
- Umfassende Kooperation und Vernetzung in den Stadtteilen
- Einbeziehung der Akteure vor Ort

Emscher Landschaftspark in Dortmund



- Fortsetzung der Initiative der IBA
- Verknüpfung mit gesamtstädtischem Freiraumkonzept
- Verschiedene Projekte bereits realisiert und weitere Projekte in Planung:
 - Umbau des Emscher-Systems
 - Ökologische Umgestaltung von Fließgewässern (Grünzüge F und G)
 - Phoenix-See in Hörde
 - Waldband im Seseke-Landschaftspark
 - Lanstroper Ei
 - Kokerei Hansa und Route der Industriekultur/ Industrienatur
 - Freizeitachse Dortmund-Ems-Kanal

Qualitäten des Wohnens



- Sicherstellung und Entwicklung qualitativ hochwertigen Wohnens in allen Teilmärkten
- Neubau: Entwicklung und Bereitstellung ausreichender und kostengünstiger Wohnbauflächen
- Wohnbauflächenpotenzial insgesamt 694 ha (FNP neu)
- Wohnraumbestand sichern und weiter optimieren
- Integrierte Konzepte in **benachteiligten Quartieren**

Fazit



- Bevölkerungszahl ist stabil, größte Stadt im Ruhrgebiet!
- Bevölkerung in Dortmund wird älter, „bunter“ aber (zumindest im Moment) nicht weniger
- Universität, Fachhochschule etc. wirken als Magneten
- Interessante Arbeitsplätze und moderne Führungsbranchen
- Konzepte für die zukünftige Entwicklung der Stadt liegen vor
- Verknüpfung der unterschiedlichen Handlungsbereiche zur Lösung der Probleme
- Vorausschauende Baulandpolitik
- Stadt hat deutlich an Wohn-, Aufenthalts- und Lebensqualität gewonnen
- Handeln gegen den negativen Trend ist erforderlich und lohnt sich immer

Vielen Dank!





Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 od. 2306 Fax.: 02931/82-3427 od. 40495

Arnberg, den 28.06.2004

ANLAGE 3

An die
Mitglieder des Regionalrates

Zu TOP 7 – Jahresförderprogramm

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aktualisierung der Vorlage 13/02/04 füge ich als Anlage eine Ergänzungsliste zum Jahresförderprogramm 2004 bei.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hartwig Meier

Dezernat Förderbereich	Gemeinde (GV) Träger	Maßnahme	Zuw.fähig Gesamt	Vorgesehene Bewilligung	Förder- satz [%]	Priorität	Zusatzinformationen
Hagen, Stadt							
49.1	Hagen, Stadt Stadt Hagen	(Internationales) Erklär mir die Beitrittsländer	1	1		1	
		Kunst- und Kulturpflege, Öffentliche Bibliotheken					
Summe für Hagen, Stadt							
Herne, Stadt							
35.3	Herne, Stadt	'Ab in die Mitte! - Die Cityoffensive NRW' 2004 - Boulevard spielbar	90				
Summe für Herne, Stadt							
Hochsauerlandkreis							
54	Meschede, Stadt	Fischaufstieg WKA Laer	111			1	
Summe für Meschede, Stadt							
Summe für Hochsauerlandkreis							
Kreis Soest							
51	Kreis Soest	Realisierung Landschaftsplan	16			1	
54	Kreis Soest	Umgestaltung Ahse in Oestinghausen	60			1	
Summe für Kreismaßnahmen							
54	Werl, Stadt	Konzept Strangbach	9			1	
Summe für Werl, Stadt							
Summe für Kreis Soest							
Summe für Regierungsbezirk							
			287				

ANLAGE 4

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Fraktion im Regionalrat des
Regierungsbezirks Arnsberg

Peter Borgmann
Pol. Geschäftsführer

Tel. 0234-912 95 74
Fax 0234-916 03 06
Mobil: 0173-560 82 68
gruene-regionalrat@borgmanns.de

Diekampstraße 37, 44787 Bochum

Bankverbindung: Sparkasse Bochum
Kto.Nr. 146 45 85 • BLZ 430 500 01

Bochum, den 24.6.2004

Grüne

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Diekampstr. 37 - 44787 Bochum

Antrag zur Sitzung des Regionalrats am 1. Juli 2004, TOP 15

(22. Änderung des GEP, TA Oberbereich Siegen, im Bereich der Stadt Olpe - Umwidmung von Waldbereich in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich - GIB Hüppcherhammer)

Der Beschlussvorschlag zu TOP 15 unter Punkt 1 wird beibehalten.

Punkt 2 wird wie folgt geändert (*kursiv*):

Den Bedenken der Höheren Forstbehörde (HF) und der Naturschutzverbände (NSV) gegen die geplante Darstellung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) wird Rechnung getragen.

Punkt 3 wird wie folgt geändert (*kursiv*):

Die 22. Änderung des GEP, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Olpe wird abgelehnt.

Begründung:

Um die bereits in unmittelbarer Nähe ausgewiesenen (Grünwald) und geplanten Gewerbegebiete (Altenkleusheim) ökonomisch nicht zu gefährden und aufgrund der ökologischen Unverträglichkeit eines Gewerbegebietes an dieser Stelle sollte der Aufstellungsbeschluss nicht gefasst und das Verfahren eingestellt werden.

Wolfgang Cordes
Mitglied des Regionalrats
Fraktionsvorsitzender

gez. Peter Borgmann
Fraktionsgeschäftsführer



Niederschrift
über die
Fortsetzung der Sitzung des Regionalrates
vom 01. Juli 2004
am 14. Juli 2004 in Arnsberg

Beginn: 11.00 Uhr
Ende: 11.05 Uhr
Anwesende: siehe Anwesenheitsliste (Anlage I)

Tagesordnung für die Sitzung des Regionalrates am 01.07.2004

- 21a. Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil- (Dortmund, Kreis Unna und Hamm)

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil- (Dortmund, Kreis Unna und Hamm)

- Beitrittsbeschluss

Vorlage 28/02/04

1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil (Dortmund / Kreis Unna / Hamm) im Bereich der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen - Umwidmung von allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich in Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB Hamm / Bönen) und Darstellung einer sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straße

- Erarbeitungbeschluss

Vorlage 29/02/04

22. Mitteilungen

23. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnet die Fortsetzung der Sitzung des Regionalrates und stellt fest, dass hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Der Vorsitzende begrüßt **Herrn Regierungsvizepräsidenten Kosow**, die **Bezirksplanerin Frau Geiß-Netthöfel** und die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung.

Weiterhin heißt er die Zuhörer willkommen.

Als Vertreterin des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung heißt er **Frau Ministerialrätin Kötter** willkommen.

Zur Mitunterzeichnung der Niederschrift wird das Ratsmitglied Manfred Rahmede für das an diesem Tag verhinderte Ratsmitglied Pendzich benannt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass auf Antrag der SPD-Fraktion gem. § 9 der Geschäftsordnung des Regionalrates eine Sondersitzung des Regionalrates einzuberufen war. Die Sondersitzung werde im Anschluss an diese Sitzung stattfinden. Zur Beratung seien die gleichen Sachverhalte vorgesehen. Außerdem sei der Kreis der Eingeladenen identisch. Der Vorsitzende schlägt daher vor, die gerade eröffnete Sitzung zu unterbrechen und in die Sondersitzung um 11.30 Uhr übergehen zu lassen und dann in der Sache die entsprechenden Beratungen fortzuführen und die Entscheidungen zu treffen. Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 11.05 Uhr.

.....
Droege, Vorsitzender

.....
Rahmede, Ratsmitglied

.....
Wenner, Schriftführerin

Niederschrift
über die
Sondersitzung des Regionalrates
am 14. Juli 2004
in Arnsberg

Beginn: 11.30 Uhr
Ende: 12.00 Uhr
Anwesende: siehe Anwesenheitsliste (Anlage I)

Tagesordnung für die Sitzung des Regionalrates am 14.07.2004

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Regionalrates
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Benennung eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. .Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil- (Dortmund, Kreis Unna und Hamm)

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil- (Dortmund, Kreis Unna und Hamm)

- Beitrittsbeschluss

Vorlage 28/02/04

1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil (Dortmund / Kreis Unna / Hamm) im Bereich der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen - Umwidmung von allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich in Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB Hamm / Bönen) und Darstellung einer sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straße

- Erarbeitungbeschluss

Vorlage 29/02/04

5. Anfragen
6. Mitteilungen

zu TOP 1: Der Vorsitzende setzt die bereits um 11.00 Uhr begonnene Sitzung fort und leitet in die Sitzung des Regionalrates über, zu der mit Ladungsfrist von 7 Tagen aufgrund des Antrages der SPD-Fraktion gem. § 9 der Geschäftsordnung des Regionalrates eingeladen wurde.

Nachdem die Formalien bereits in der um 11.00 Uhr begonnenen Sitzung festgestellt worden sind, leitet der Vorsitzende über in die Sachdiskussion zum TOP 4.

zu TOP 4: Der Vorsitzende berichtet über ein Gespräch mit Herrn Staatssekretär Hennerkes und Herrn Abteilungsleiter Krell vom MVEL. Für den Regionalrat haben Herr Droege, Herr Schneeweis (CDU), Herr Steffen (SPD) und Herr Dücker (FDP) teilgenommen. Ein Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat an dem Gespräch nicht teilgenommen. Die Bezirksregierung war durch Frau Geiß-Netthöfel vertreten.

Darüber hinaus informiert der Vorsitzende über ein von ihm in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten von Herrn Prof. Stür zu dem Thema „Formelle und materielle Zulässigkeit von Beschlüssen des Regionalrates (s. Anlage II).

Mit der Frage der Zulässigkeit von Beschlüssen des Regionalrates hat sich in einem von der Fraktion des Bündnis 90/Die Grünen beantragten Eilverfahren das Verwaltungsgericht Arnsberg befasst (s. Anlage II). Herr Droege erklärt in diesem Zusammenhang, dass er vom Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Arnsberg in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Regionalrates im Zuge der mündlichen Anhörung unter Darlegung entsprechender Gründe die Abweisung des Eilantrages beantragt habe.

Darüber hinaus liegt ein Schreiben des Regionalratsmitgliedes Brunsmeier vor (s. Anlage II).

Zum GEP Dortmund/Unna/Hamm hat der Landrat des Kreises Soest einen Antrag auf Ergänzung der Vorlage 29/02/04 unter Punkt 4 schriftlich gestellt (s. Anlage II).

Herr Regierungsvizepräsident Kosow nimmt zu der Vorlage 28/02/04 Stellung (s. Anlage III).

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

1. Der Regionalrat nimmt den Genehmigungserlass vom 17. Juni 2004 des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis.
2. Den aufgeführten Maßgaben des Erlasses wird beigetreten.

Zur Vorlage 29/02/04 liegt ein gemeinsamer Ergänzungsantrag der CDU-, SPD- und FDP-Fraktion vor.

Über die einzelnen Punkte des Beschlussvorschlages wird einzeln abgestimmt.

Der Regionalrat fasst **bei 2 Gegenstimmen** folgenden Beschluss:

1. Die 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil wird entsprechend der Anlage 1 erarbeitet.

Der Regionalrat fasst **bei 2 Gegenstimmen** folgenden Beschluss:

2. Im Änderungsverfahren werden die in der Anlage 2 aufgeführten Behörden und Stellen beteiligt.

Der Regionalrat fasst **bei 2 Gegenstimmen** folgenden Beschluss:

3. Die Frist, innerhalb derer Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, wird auf 3 Monate festgesetzt.

Der Regionalrat fasst **bei 2 Gegenstimmen** folgenden Beschluss:

4. Der Regionalrat hält den LEP VI-Standort "Hamm-Welver" nicht mehr als LEP VI-Standort für geeignet. Unter der Voraussetzung der Genehmigung des ursprünglich im GEP Teilabschnitt Oberbereich Dortmund- westl. Teil – vorgesehenen Interkommunalen Gewerbegebietes Bönen – Hamm ist er bereit, darauf zu verzichten, den LEP VI – Bereich als regional bedeutsamen Zukunftsstandort oder Interkommunales Gewerbegebiet Hamm – Welver vorzuschlagen.

Der Regionalrat fasst **bei 2 Gegenstimmen** folgenden Beschluss:

5. Der Regionalrat hält die Ausweisung des Interkommunalen Gewerbegebietes Unna/Fröndenberg an dem ursprünglich besprochenen Standort für die Aufnahme von Hochtechnologiebetrieben und gewerblichen Einrichtungen mit besonderem Bezug zum Flughafen Dortmund, sowie als regionalen, wissenschaftsorientierten Dienstleistungsstandort für erforderlich und beauftragt daher die Bezirksregierung, ein GEP-Änderungsverfahren für die 1. Sitzung des neuen Regionalrates vorzubereiten.

Der Regionalrat fasst **bei 2 Gegenstimmen** folgenden Beschluss:

6. Nach Ansicht des Regionalrates schätzt der Genehmigungserlass die tatsächliche Situation im Gebiet der Stadt Werne im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von regionalplanerisch gesicherten GIB falsch ein. Von daher ist die Einbeziehung des Standortes „Wahrbrink“ erforderlich. Der Regionalrat beauftragt daher die Bezirksplanungsbehörde, ein GEP-Änderungsverfahren für die 1. Sitzung des neuen Regionalrates vorzubereiten.

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

7. Der Regionalrat weist darauf hin, dass unabhängig vom Bundesverkehrswegeplan der viergleisige Ausbau der Strecke Hamm – Dortmund vorrangige Priorität haben muss.

zu TOP 5: Die CDU-Fraktion stellt eine schriftliche Anfrage zur Novellierung des Landeswassergesetzes.

zu TOP 6: Es wurden mit der Einladung für die Sitzung am 01. 07.2004 verschiedene Mitteilungen übersandt.

Darüber hinaus lagen in Bönen folgende Mitteilungen aus:

- Zwei, zu den TOP'en 7 bzw. 16 gehörende, ergänzende Informationen
- Antwortschreiben zum Beschluss des Regionalrates vom 25.03.2004 zum Thema „Kommunale Daseinsvorsorge“ und zwar
 - Staatskanzlei des Landes NRW vom 14.06.2004
 - Innenministerium des Landes NRW vom 02.06.2004
 - Landkreistag Nordrhein-Westfalen vom 25.05.2004
- 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – im Gebiet der Stadt Brilon; Erweiterung des bestehenden Abgrabungsgebietes Steinbruch „Bilstein“
 - Genehmigung
- Regionalplanerische Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
 - Erlasse des MVEL des Landes NRW als Zwischennachricht im Genehmigungsverfahren
 - 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen;
 - 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen;
 - 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)
- Endbericht (vorläufige Fassung) „Strategische Handlungsfelder in Nordrhein-Westfalen (ohne Ruhrgebiet)“

Darüber hinaus liegt schriftlich die Ablehnung der Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Gebiet der Stadt Menden vor.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 12.00 Uhr.

.....
Droege, Vorsitzender

.....
Rahmede, Ratsmitglied

.....
Wenner, Schriftführerin



Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg
Der Vorsitzende

Frau RP'in Renate Drewke

Herren Fraktionsvorsitzende
Wolfgang Horneck, CDU
Hans-Walter Schneider, SPD
Wolfgang Cordes, Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Victor Dücker, FDP

Geschäftsadresse des Regionalrates:
Regionalrat c/o Bezirksregierung Arnsberg
Postfach
59817 Arnsberg

Geschäftsadresse des Vorsitzenden:
Vorsitzender des Regionalrates
c/o IHK Siegen
Koblenzer Str. 121
57072 Siegen

Wilnsdorf, 12. Juli 2004

Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil (Dortmund, Kreis Unna und Hamm); formelle und/oder materiell-rechtliche Zulässigkeit von Beschlüssen des Regionalrats

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Drewke,
sehr geehrte Herren Kollegen,

die o. a. Thematik wurde im Regionalrat bisher kontrovers diskutiert. So bestand und besteht ggf. auch heute noch zwischen Mitgliedern des Regionalrats eine unterschiedliche Auffassung dahingehend, ob der Regionalrat begründete Aussichten hätte, den von der Bezirksregierung vorgeschlagenen Beitrittsbeschluss zu verweigern und evtl. gegen den zugrunde liegenden Erlass der Landesregierung zu klagen. Auch hinsichtlich der Frage, ob die abgebrochene Sitzung des Regionalrates des Regionalrates zulässigerweise am kommenden Mittwoch fortgesetzt werden kann oder aber ob die per Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion eingeladene Sitzung um 11.30 Uhr zulässig ist, wurden bisher rechtliche Zweifel geäußert.

Die bisherigen Rechtsfragen zusammenfassend habe ich als Vorsitzender Herrn Prof. Dr. Bernhard Stür um eine gutachtliche Einschätzung gebeten. Herr Prof. Stür haben zu diesem Zweck alle Beratungsunterlagen, die bisher verfügbar waren, vorgelegen, ebenso die Geschäftsordnung des Regionalrates.

Nach intensiver mündlicher Erörterung des gesamten Sachverhaltes am 8. 7. 2004 in Dortmund – Stadtdirektor Fehlemann hatte freundlicherweise sein Büro zur Verfügung gestellt – hat Herr Prof. Stür seine rechtliche Einschätzung des Sachverhaltes schriftlich zusammengefasst.

Die Beurteilung von Herrn Prof. Stür, die ich hiermit zu Ihrer Kenntnis rechtzeitig vor unserer Zusammenkunft am 14. 7. 2004 an Sie weiterleite, hat mich heute per Mail erreicht.

Geschäftsstelle des Regionalrates:
Tel: 02931 – 82 23 41 Fax: 02931 – 82 34 27
E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de
Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Vorsitzender des Regionalrates:
Tel: 0271 – 33 02 312 Fax: 0271 – 33 02 44 380
E-Mail: stroeget@siegen.ihk.de

Mir liegt daran, nicht zuletzt unter Berücksichtigung der Einschätzung von Prof. Stür, eine reibungslose Sitzung sicherzustellen. Ich hoffe und erwarte, dass in der dem Regionalrat vorauslaufenden Ältestenratsitzung das weitere Procedere einvernehmlich vereinbart werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Josef Droege

Anlagen:

- Schreiben an Prof. Stür vom 2. 7. 2004
 - Gutachtliche Stellungnahme Prof. Stür vom 10. 7. 2004
-



Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg
Der Vorsitzende

Herrn
Prof. Dr. Bernhard Stürer
Schützenstraße 21

48143 Münster

Geschäftsadresse des Regionalrates:
Regionalrat c/o Bezirksregierung Arnsberg
Postfach
59817 Arnsberg

Geschäftsadresse des Vorsitzenden:
Vorsitzender des Regionalrates
c/o IHK Siegen
Koblenzer Str. 121
57072 Siegen

Wilnsdorf, 2. Juli 2004

**Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil (Dortmund, Kreis Unna und Hamm);
Formelle und/oder materiell rechtliche Zulässigkeit von Beschlüssen des Regionalrates**

Sehr geehrter Herr Professor Stürer,

zunächst bedanke ich mich noch einmal herzlich für Ihre freundliche Zusage einer kurzfristigen mündlichen Erörterung des am gestrigen Tag andiskutierten Rechtsproblems, das bis heute weitere Facetten erhalten hat.

Ich bestätige zunächst Ihre Terminzusage wie folgt:

**Donnerstag, 8. Juli 2004 – Rathaus („Stadthaus“) Dortmund,
Büro Stadtdirektor Fehlemann
Südwall 2-4, 44122 Dortmund**

Den maßgeblichen Sachverhalt möchte ich noch einmal zu Ihrer besseren Orientierung wie folgt umreißen:

Im Vorfeld der Sitzung des Regionalrates am 1. 7. 2004 hatte die Bezirksregierung in den dem Regionalrat vorauslaufenden Kommissionssitzungen berichtet, dass ein Erlass der Landesregierung vorliege, wonach der vom Regionalrat verabschiedete GEP in der Beschlussfassung nicht genehmigt würde, sondern vielmehr im Erlasswege die Landesregierung Veränderungen vorgenommen habe, denen nun beigetreten werden möge. Da dieser Erlass nicht vor der dreiwöchigen regulären Ladungsfrist vorlag, wünschte die Bezirksregierung diesen Punkt im Zuge einer Erweiterung der Tagesordnung zusätzlich zu behandeln – **Anlage 1** –.

Nach einer kurzen Geschäftsordnungsdiskussion beschloss der Regionalrat mit knapper Mehrheit von CDU und FDP, den Punkt **nicht** auf die Tagesordnung zu setzen. Dieser Beschluss erfolgte

Geschäftsstelle des Regionalrates:
Tel: 02931 – 82 23 41 Fax: 02931 – 82 34 27
E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de
Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Vorsitzender des Regionalrates:
Tel: 0271 – 33 02 312 Fax: 0271 – 33 02 44 380
E-Mail: doegech@siegen.ihk.de

4. Bei dieser Verfahrensweise könnte offen bleiben, ob eine Vertagung am 1.7.2004 und Fortsetzung der Sitzung am 14.7.2004 den geschäftsordnungsmäßigen Anforderungen entspricht. In der Geschäftsordnung ist zwar neben der Unterbrechung auch die Vertagung erwähnt. Über die Frage, ob darunter auch eine Fortsetzung der Sitzung ohne Beachtung von Ladungsfristen zu verstehen ist, zu der im Anschluss an die erste Sitzung später geladen wird, besagt die Geschäftsordnung nichts. Ob es sich bei dem gewählten Verfahren einer Fortsetzung um einen allgemeinen, für kommunale Sitzungen geltenden Grundsatz handelt, soll hier nicht abschließend beurteilt werden. Insoweit erscheint das Verfahren jedenfalls nicht völlig unangreifbar.
 5. Ihre Ladung vom 5.7.2004 hält die in der Geschäftsordnung vorgesehene Siebentagesfrist ein. Es müssen allerdings für die Abkürzung der Ladungsfrist dringende Gründe bestehen (§ 9 III GeschO RR). Hierzu ist im Antrag der SPD-Fraktion vorgetragen worden. Vor allem wird auf die Dringlichkeit verwiesen, den Gebietsentwicklungsplan möglichst bald in Kraft treten zu lassen. An die Dringlichkeit stellt die Rechtsprechung zwar entsprechende Anforderungen. Es müssen allerdings nicht die Anforderungen an eine äußerste Dringlichkeit gegeben sein, wie sie im Kommunalrecht bei Dringlichkeitsbeschlüssen bekannt sind.
 6. Ob zu der Sitzung um 11.30 Uhr bereits durch Ihre erste Ladung vom 1.7.2004 oder erst durch die zweite Ladung vom 5.7.2004 ordnungsgemäß geladen worden ist, kann auf sich beruhen. Wird die ordnungsgemäße Ladung zu der Sitzung später angefochten, müsste dargelegt werden, dass weder die erste noch die zweite Ladung nicht ordnungsgemäß waren. Bei der vorgeschlagenen Verfahrensweise würden die Beratungen daher von zwei Ladungen gestützt.
 7. In der Sache stellt sich für den Regionalrat die Frage, ob der den Auflagen des Ministeriums beitrifft. Dies ist eine regionalpolitische Fragestellung, die über eine juristische Bewertung hinausgeht.
 8. Sollte der Regionalrat mehrheitlich der Auffassung sein, dass den Auflagen im Erlass vom 17.6.2004 ganz oder teilweise nicht beigetreten werden soll, wäre das Inkrafttreten des Gebietsentwicklungsplans vorerst nicht zu bewirken, da nur bei einem uneingeschränkten Beitrittsbeschluss des Regionalrates die Bekanntmachung des GEP erfolgen kann. Insoweit bildet der Genehmigungserlass eine Einheit und kann nicht in zustimmende bzw. ablehnende Teile zerlegt werden.
 9. Vor diesem Hintergrund könnte es sich empfehlen, unter bestimmten Voraussetzungen dem Erlass des Ministeriums insgesamt beizutreten. Eine solche Zustimmung des Regionalrates käme vor allem dann in Betracht, wenn in Aussicht stünde, dass die noch strittigen Teile aus dem Erlass in einem Änderungsverfahren im Sinne der Mehrheit des Bezirksplanungsrates geregelt würden. Sollten sich entsprechende Absichtserklärungen der Landesregierung abzeichnen, könnte dem Erlass des Ministeriums insgesamt beigetreten werden, um damit die Voraussetzungen für ein baldiges Inkrafttreten des Gebietsentwicklungsplans zu schaffen. Denn anderenfalls würde dessen Inkrafttreten zunächst ggf. über längere Zeit insgesamt blockiert. Sollte das Ministerium bei der Auffassung im Erlass vom 1.7.2004 verbleiben, könnte nur durch ein Gerichtsverfahren eine Klärung herbeigeführt werden, was allerdings entsprechend lange dauern könnte. Eine Klärung wäre dann erst in einem Jahr oder vielleicht auch erst in zwei Jahren möglich. Schließen sich noch weitere Rechtszüge an, könnte das Inkrafttreten des Gebietsentwicklungsplans auch noch eine darüber erheblich hinausgehende Zeit blockiert sein.
 10. Sollten sich die strittigen Fragen nicht im Sinne der Mehrheit des Regionalrates klären lassen, wäre bei der Versagung einer Genehmigung für die in Aussicht genommene Änderung eine verwaltungsgerichtliche Klage des Regionalrates möglich. Die Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Genehmigung wäre die statthafte Klageart. Der Regionalrat könnte gel-
-

PROF. DR. BERNHARD STÜER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Honorarprofessor an der Universität Osnabrück

DR. EVA-MARIA EHEBRECHT-STÜER
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

48143 Münster Schützenstraße 21
☎ (0251) 43523 45263
✉ (0251) 44126
stueer@t-online.de www.stueer.de
Stadtsparkasse Münster
Nr. 195.752.019 BLZ 400.501.50
FA Münster 337 5058 0310
10. Juli 2004

**Herrn Vorsitzenden des Regionalrates Arnberg
Hermann-Josef Droege
In der Steinkaute 5**

57234 Wilnsdorf

Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Droege!

Die mir gestellten Fragen beantworte ich auf der Grundlage der überreichten Beratungsunterlagen und im Anschluss an die mit Ihnen geführte ausführliche Besprechung wie folgt:

1. Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes NRW hat durch Erlass vom 17.6.2004 die Genehmigung des vorgenannten Gebietsentwicklungsplans nach § 16 I LPIG mit verschiedenen Auflagen verbunden, über deren Beitritt durch den Regionalrat zu befinden ist. Es geht dabei vor allem um verschiedene Gewerbeflächen, die von der Genehmigung ausgenommen worden sind. Zugleich ist aber auch in Aussicht gestellt worden, dass in einem gesondert einzuleitenden Änderungsverfahren wohlwollend über die Frage befunden werde, ob den Änderungen zugestimmt werden könne.
2. Auf der Sitzung des Regionalrates in Bönen am 1.7.2004 wurde die Tagesordnung um den vorgenannten Beratungsgegenstand erweitert, sodann nach einer Sitzungsunterbrechung allerdings beschlossen, den Beratungsgegenstand zu vertagen und auf einer neu einzuberufenden Sitzung weiter zu behandeln. Zu dieser Fortsetzungssitzung am 14.7.2004, 11.00 Uhr, haben Sie unter dem 2.7.2004 mit entsprechenden Beratungsgegenständen eingeladen. Auf Antrag der SPD-Fraktion haben Sie unter dem 5.7.2004 zu einer Sitzung ebenfalls am 14.7.2004, allerdings beginnend um 11.30 Uhr eingeladen.
3. Es empfiehlt sich, die (Fortsetzungs-)Sitzung des Regionalrates am 14.7.2004 um 11.00 Uhr zu eröffnen, die geschäftsordnungsmäßigen Regularien festzustellen und sodann dem Gremium zu empfehlen, die Sitzung bis 11.30 Uhr zu unterbrechen. Zur Begründung könnte darauf verwiesen werden, dass eine einheitliche Beratung beginnend mit der in der zweiten Ladung enthaltenen Uhrzeit zweckmäßig erscheint. Es findet dann eine Sitzung statt, die lediglich bis 11.30 Uhr unterbrochen ist und sodann als einheitliche Beratung fortgesetzt wird. Auf einen entsprechenden Geschäftsordnungsantrag könnte darüber abgestimmt werden.

Insbesondere die streitige Abgrenzung des Gewerbegebietes „Hamm Bönen („Sprung über die Autobahn“) wurde seinerzeit auf ausdrückliches Betreiben des vorherigen Regierungspräsidenten Kuschke beschlossen. Mit dieser Planungsentscheidung zugunsten einer interkommunalen Zusammenarbeit war darüber hinaus explizit eine regionalplanerische Festlegung durch den Regionalrat insoweit verbunden, als bestimmt wurde, dass in diesem Gewerbegebiet und den angrenzenden, bereits besiedelten Bereichen, das Kompetenzfeld „Logistik“ angesiedelt werden sollte. Ausdrücklich ist in diesem Sachzusammenhang beschlossen worden, dass noch vor Festlegung der übrigen Kompetenzfelder im Regierungsbezirk Arnsberg sozusagen vorab diese Logistik-Standort-Entscheidung u.a. aus Gründen der Verkehrsgunst im Bereich Hamm-Bönen lokalisiert werden sollte.

M. E. hat mit dieser Beschlussfassung vor dem Hintergrund und auf Grundlage eines neuen Gebietsentwicklungsplanes der Regionalrat kraft gesetzlicher Zuständigkeiten bewusst eine regionalplanerische Entscheidung / Weichenstellung vorgenommen, in die durch den nun streitigen Erlass der Landesregierung eingegriffen wird. Sowohl hinsichtlich dieses Planbereiches als auch in Bezug auf andere gewerbliche Siedlungsbereiche, zugunsten derer parallel zum GEP-Verfahren die betreffenden Kommunen bereits ihre Flächennutzungspläne angepasst haben, stellt sich die Landesregierung nun per Erlass streitig.

Vor diesem Hintergrund wäre also konkret zu prüfen, ob und ggf. inwieweit der Erlass der Landesregierung durch Beschluss des Regionalrates im Klagewege anzugreifen wäre, wenn der Regionalrat bei seiner Auffassung verbleibt, dass der GEP in der Fassung, wie sie zur Genehmigung in Düsseldorf vorgelegt wurde, auch in Kraft treten soll, oder anders formuliert, der Regionalrat nicht bereit ist, den Maßgaben beizutreten.

Zur politischen Einordnung sei angemerkt, dass Minister Horstmann (Planungsministerium) signalisiert hatte, die Genehmigung für diesen GEP auszusprechen, dann allerdings das Umweltministerium die Mitschrift verweigert hat.

(Politisch) pikant wird die Angelegenheit noch in besonderer Weise dadurch, dass die Bezirksregierung den Regionalrat aufgefordert hat, den Beitrittsbeschluss zum Erlass zu fassen und unter einem weiteren Tagesordnungspunkt sofort die Einleitung eines Änderungsverfahrens zum gerade in Kraft tretenden GEP zu beschließen, um diesen wieder zu ändern mit der Zielrichtung, die gerade versagte Gewerbefläche in Hamm-Bönen nun in einem Änderungsverfahren durchzusetzen. Für dieses Änderungsverfahren habe die Landesregierung wohlwollende Prüfung signalisiert, so die Bezirksregierung – **Anlage 5** -.

Dieser Verfahrensvorschlag ist wegen seiner besonderen politischen Brisanz („die Landesregierung nimmt uns auf den Arm!“) und wegen der Risikoeinschätzung, dass das Änderungsverfahren am Ende doch nicht erfolgreich beendet werden kann wegen der Einflussnahme der Umweltverbände und der GÜNEN, auf wenig Begeisterung gestoßen.

Sehr geehrter Herr Professor Stürer,
ich bin Ihnen sehr verbunden, wenn wir hinsichtlich dieser einzelner Fragestellungen am kommenden Donnerstag zu einer ersten Einschätzung kommen können.

Sollten sich vorab noch Rückfragen ergeben, so erreichen Sie mich unter 0271 / 3302 310 oder nötigenfalls unter der Handy-Nr. 0173 / 70 26 552.

Eine gute Anreise wünschend verbleibe ich bis Donnerstag

mit freundlichen Grüßen

Hermann Josef Droege

5 Anlagen

erklärtermaßen in der Absicht, dass der Vorsitzende des Regionalrates in Begleitung der Fraktionsvorsitzenden sowie der Regierungspräsidentin kurzfristig in einem persönlichen Gespräch mit Minister Horstmann bzw. „der Landesregierung“ die Thematik noch einmal erörtern sollte um deutlich zu machen, dass man ohne Weiteres nicht bereit sei, den Maßgaben so beizutreten (materielle Begründung an späterer Stelle).

Mit diesem Beschluss war also die feste Absicht verbunden, noch vor der Sommerpause, etwa innerhalb von 14 Tagen, eine weitere Regionalratssitzung folgen zu lassen, um nach dem angestrebten Gespräch mit der Landesregierung und dann evtl. vorliegenden neuen Erkenntnissen über eine Kompromisslösung zu entscheiden.

Im weiteren Verlauf der Regionalratssitzung machte dann die Bezirksregierung darauf aufmerksam (nach verwaltungsinterner Klärung), dass die Ladungsfrist für eine weitere Regionalratssitzung entsprechend der Geschäftsordnung bei drei Wochen liege und von daher eine weitere Sitzung noch vor den Sommerferien nicht mehr möglich sei, da es vermutlich an der besonderen Dringlichkeit ermangele. Insbesondere die ursprünglich diskutierte Begründung einer ab dem 21. 7. greifenden SUP-Regelung reiche als besonderer Dringlichkeitsgrund nicht hin.

Nach einer Sitzungsunterbrechung und nach Rücksprache mit den Fraktionsvorsitzenden und der Bezirksregierung (Ältestenrat) wurde aufgrund eines Vorschlags aus dieser Runde beschlossen, die Sitzung lediglich abzubrechen und am 14. 7. „fortzusetzen“, um dann erneut über den GEP-Dortmund zu beraten.

Voraussetzung hierfür war allerdings, dass mit dem Ziel einer fortzusetzenden Beratung der Punkt „GEP Dortmund“ zunächst auf die Tagesordnung genommen wurde. Dies erfolgte dann auch per Geschäftsordnungsantrag und entsprechendem (deutlichen) Mehrheitsbeschluss. Nach dieser Entscheidung wurde einem weiteren Geschäftsordnungsantrag in Absprache der beiden großen Fraktionen sowie der FDP entsprochen, tatsächlich diese Sitzung zu diesem Zeitpunkt abzubrechen und am 14. 7. wieder aufzunehmen – **Anlage 2** –.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob dieses Procedere zulässig war. Mangels konkreter Regelung in der Geschäftsordnung ist zu hinterfragen, ob der Regionalrat als Kollegialorgan sich selbst per Mehrheitsbeschluss vertagen durfte, weil in dem relevanten Sachpunkt weiterer Klärungsbedarf bestand.

Sollte diese Frage verneint werden müssen, würde sich möglicherweise in der Konsequenz das Problem ergeben, dass in einer unzulässigerweise vertagten Sitzung zu fassende Beschlüsse ebenfalls rechtswidrig sein könnten.

Um die bisher angesprochenen rechtlichen Unsicherheiten auszuschließen, hatte die Bezirksregierung angeregt, die CDU-Fraktion möge gem. § 8 Abs. 2 Landesplanungsgesetz einen Antrag auf unverzügliche Einberufung des Regionalrates stellen, wobei ich allerdings dieses Ansinnen nach Rücksprache mit dem CDU-Fraktionsvorsitzenden zurückgewiesen habe. Diese Antragstellung hat dann unter dem Datum vom 4. 7. 2004 mit Eingang am 5. 7. 2004 die SPD-Fraktion übernommen (s. Anlage), wobei entsprechend der Geschäftsordnung diesem Antrag stattzugeben war. Dementsprechend ist am 5. 7. 2004 zu einer weiteren Sitzung des Regionalrates entsprechend dem Antrag der SPD-Fraktion ebenfalls für den 14. 7. 2004 eingeladen worden – **Anlagen 3 u. 4** –.

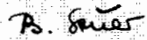
Rechtlich zu überprüfen wäre in diesem Zusammenhang auch die Begründetheit der behaupteten dringlichen Gründe für die Einberufung der Sitzung mit verkürzter Ladungsfrist. In unserem Telefongespräch hatte ich bereits argumentiert, dass der Hinweis auf bevorstehende Ferien oder Kommunalwahlen mit potenziellen Stichwahlen aus meiner Sicht bestenfalls „politische Dringlichkeitsgründe“ sein könnten, aber keine juristischen. Rechtlich gesehen wäre es durchaus möglich, in der ersten Ferienwoche (unter Einhaltung einer ordnungsgemäßen Ladungsfrist) notwendige planungsrechtliche Beschlüsse zu fassen.

Über die bisher erörterten Geschäftsordnungsfragen und Ladungsfristen stellt sich zusätzlich folgende materiell-rechtliche Problematik:

tend machen, dass die Nichtgenehmigung der beabsichtigten Planung die Rechte des Regionalrates verletzt. Denn der Regionalrat ist kein lediglich staatliches Organ, sondern vereint in sich zugleich kommunalen Elemente, die ihn vom Ansatz her auf eine Ebene mit den kommunalen Organisationseinheiten wie etwa auch dem Landschaftsverband stellen. Die Klage wäre begründet, wenn die Genehmigung durch das Ministerium zu Unrecht versagt worden ist.

11. Es empfiehlt sich, zunächst mit den hier unterbreiteten Verfahrensvorschlägen die Sitzung am 14.7.2004 durchzuführen und nach dem Ausgang der Beratungen bei Bedarf weitere Fragestellungen einer Klärung zuzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Bernhard Stürer)
Rechtsanwalt

Beglaubigte Abschrift

**MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN**

Rechtsanwälte · Notare

vorab per Telefax: 02931/802-456

Verwaltungsgericht Arnsberg
Jägerstr. 1

59821 Arnsberg

Bernd Meisterernst
Notar, Fachanwalt für
Arbeits- und Sozialrecht

Mechtild Düsing
Notarin, Fachwältin für
Verwaltungsrecht

Dietrich Manstetten
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Dr. Frank Schulze
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Dipl.- Verwaltungswirt

Klaus Kettner
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Wilhelm Achelpöhler
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Dr. Petra Kauch
Rechtsanwältin

Burkard Lensing
Rechtsanwalt

Nr.: 02148/04 Grüne Regional- Sekretariat: Katharina Naw- 12.07.2004 ach / kn
rat / Reg.-Bez. rath Durchwahl: 52091 15
Arnsberg

Antrag nach § 123 VwGO

des Herrn Udo Werner, Mitglied der Grünen Fraktion im Regionalrat, Regierungsbezirk Arnsberg, Diekampstraße 37, 44787 Bochum

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Meisterernst, Düsing, Manstetten, Dr. Schulze, Kettner, Achelpöhler, Dr. Kauch, Lensing, Geiststraße 2, 48151 Münster

gegen

1. den Vorsitzenden des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg Hermann-Josef Droege, Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

- Antragsgegner zu 1) -

2. den Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg, Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821

- Antragsteller zu 2) -

wegen: Landesplanungsrecht
hier: Erlass einer einstweiligen Anordnung

Geiststraße 2
D-48151 Münster
Tel. 0251/5 20 91-0
Fax 0251/5 20 91-52
E-Mail: post@meisterernst.de
www.meisterernst.de

Sparkasse Münsterland Ost
Kto.-Nr. 299 602
BLZ 400 501 50

Postbank Dortmund
Kto.-Nr. 162 811-461
BLZ 440 100 46

USTNr.: 337/5716/0084

Antrag vom 04.07.2004 beantragt worden ist, dem der Vorsitzende des Regionalrates durch die Einladung vom 05.07.2004 durch Einladung zum 14.07.2004 gefolgt ist. Auch bezogen auf den Antrag vom 04.07.2004 wäre es ohne weiteres möglich gewesen eine Sitzung des Regionalrates mit der normalen dreiwöchigen Ladungsfrist einzuberufen und dies sogar noch vor der Ferienpause in Nordrhein-Westfalen.

Das vorgesehene Verfahren; Vertagung der Sitzung vom 01.07.2004 auf den 14.07.2004 und Einberufung einer weiteren Sitzung für den 14.07.2004 wird bereits nach seinem äußeren Ablauf nicht den strengen formalisierten Verfahren, der für die Aufstellung eines Gebietsentwicklungsplans gilt, gerecht.

2. Anordnungsgrund

Der Antragsteller kann auch einen Anordnungsgrund geltend machen.

Durch die Beschlussfassung über die Vorlage 28/02/04 würde der Regionalrat den Beitritt zum Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2004 erklären.

Mit dem Beitrittsbeschluss und seiner Bekanntgabe tritt der Gebietsentwicklungsplan in Kraft. Es entsteht also ein unmittelbarer Rechtsverlust für den Antragsteller, da er keine Gelegenheit hat, sich auf die entsprechende Beschlussfassung hinreichend vorzubereiten. Gleiches gilt dann für den Beschluss 29/02/04, der nichts anderes zum Inhalt hat, als einen Beschluss zur Änderung des soeben beschlossenen Gebietsentwicklungsplans. Weshalb die Beschlussfassung über die Änderung eines Gebietsentwicklungsplans, die ein längeres Verfahren nach sich zieht, im Dringlichkeitsverfahren beschlossen werden sollte, ist nicht ersichtlich. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes bleibt nach Absetzen des Tagesordnungspunktes 28/02/04 im Übrigen auch kein sinnvoller Raum, da es keinen Sinn macht, einen Gebietsentwicklungsplan zu ändern, der noch gar nicht beschlossen worden ist. Die Beschlussfassung über den GEP hat allerdings zu unterbleiben, da ansonsten vollendete Tatsachen geschaffen werden würden.

Dem Antragsgegner ist eine Ablichtung dieses Schriftsatzes vorab per Telefax übermittelt worden.

Als Anlage zu diesem Schriftsatz überreichen wir:

- Vorlage 28/02/04 zur Sitzung des Regionalrates vom 01.07.2004
- Vorlage 29/02/04 zur Sitzung des Regionalrates vom 01.07.2004
- Die Geschäftsordnung des Regionalrates
- Den Antrag der SPD Fraktion vom 04.07.2004
- Die Einladung des Antragsgegners zu 1) zur Sitzung des Regionalrates am 14.07.2004

§ 9 Abs. 3 Satz 1 GO RR begründet ein subjektives Recht der Regionalratsmitglieder auf Einhaltung der dreiwöchigen Ladungsfrist. Denn bei dieser Bestimmung handelt es sich nicht bloß um eine objektive Ordnungsvorschrift. Vielmehr dient diese Bestimmung neben dem mit ihr verfolgten Allgemeininteresse zumindest auch dem Individualinteresse der einzelnen Regionalratsmitglieder. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NW (OVG NW, NVwZ – RR 1995, 591 = NWVBI 1995, 251; OVG NW, Beschluss vom 15.07.1994, Az.: 15 B 826/94) hat ein Ratsmitglied grundsätzlich einen Anspruch auf Einhaltung der Ladungsfristen. Wörtlich führt etwa das OVG NW (OVG, NVwZ – RR 1995, 591) folgendes aus:

„So begründet auch die Bestimmung zur rechtzeitigen Ladung und zur bestimmte Fristen währenden Bekanntgabe der Tagesordnung allein (Mitwirkungs-) Rechte des einzelnen Ratsmitgliedes, ... Das Erfordernis der rechtzeitigen Ladung unter Angabe der Tagesordnung soll das einzelne Ratsmitglied in die Lage versetzen, sein Mitgliedschaftsrecht durch sachgerechte Vorbereitung möglichst effektiv ausüben zu können.“

Diese Rechtsprechung lässt sich auf die Mitwirkungsrechte des Mitglieds eines Regionalrates übertragen. Auch hier bedarf das einzelne Mitglied des Schutzes vor einer Überrumpelung, um sich rechtzeitig mit dem Gegenstand der Sitzung vertraut zu machen. § 9 Abs. 2 Satz 1 GO RR dient damit dem Schutz der einzelnen Regionalratsmitglieder vor Überrumpelung und räumt ihnen damit subjektive Rechte im Interesse der Funktionsfähigkeit des Regionalrates ein. Das Regionalratsmitglied hat damit grundsätzlich einen Anspruch auf Einhaltung der dreiwöchigen Ladungsfrist.

Die dreiwöchige Ladungsfrist gilt allein dann nicht, wenn nach § 9 Abs. 3 Satz 2 GO RR ein dringender Fall vorliegt, so dass lediglich eine siebentägige Ladungsfrist gelten würde. Ein dringender Fall ist dann anzunehmen, wenn Gründe des Allgemeinwohls eine beschleunigte planerische Entscheidung rechtfertigen. Objektive, planerische Gründe bzw. Gründe des Allgemeinwohls müssten also für die Dringlichkeit des Falls sprechen. Politische Opportunitätsüberlegungen wegen der anstehenden Kommunalwahlen oder eine Sitzungspause im Sommer vermögen keine Dringlichkeit zu begründen. Zu vergleichen ist die Situation, die einträte, wenn die Sitzung ordnungsgemäß mit einer Ladungsfrist von drei Wochen eingeladen wird und der Situation, die eintritt, wenn die Sitzung innerhalb von sieben Tagen eingeladen wird. Ein Eilbedürfnis ist insoweit nicht erkennbar. Weder ist ersichtlich, weshalb am 01.07.2004 unbedingt der Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werden musste. Dies ergibt sich unschwer auch aus dem Umstand, dass die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung zunächst abgelehnt worden ist und auch in dem Moment, in dem die Sitzungsmitglieder die Aufnahmen dieses Tagesordnungspunktes gegen den Willen des Antragstellers beschlossen haben, die Sitzung sogleich um 14 Tage vertagt worden ist. Entweder eine Angelegenheit ist eilig, dann muss über sie sofort entschieden werden, oder eine Angelegenheit ist nicht eilig, dann war die nachträgliche Änderung der Tagesordnung nicht gerechtfertigt. Ähnliches gilt im Hinblick auf den Antrag der SPD Fraktion im Regionalrat, eine Eilsitzung des Regionalrates für den 14.07.2004 einzuberufen, wie dies mit dem

Der Fraktionsvorsitzende der Fraktion des Antragstellers widersprach dieser Vorgehensweise. Gleichwohl wurde die Tagesordnung geändert. Unmittelbar im Anschluss an die Aufnahme des Tagesordnungspunktes GEP Dortmund/ Unna/ Hamm wurde die Sitzung unterbrochen. Sie soll am 14.07.2004 ab 11:00 Uhr fortgesetzt werden.

Nach der Sitzung am 01.07.2004 beantragte die SPD Fraktion im Regionalrat Arnsberg die Einberufung einer Sitzung des Regionalrates, bei Verkürzung der Ladungsfrist aus dringenden Gründen auf sieben Tage. Die SPD Fraktion beantragte die Vorlage 28/02/04 sowie die erste Änderung des GEP Dortmund/ Unna/ Hamm mit der Vorlage 29/02/04 auf die Tagesordnung zu setzen. Der Antrag sieht weitere Beschlussvorschläge vor.

Der Antragsgegner zu 1) berief daraufhin mit Einladung vom 05.07.2004 eine weitere Sitzung des Regionalrats für Mittwoch, den 14.07.2004 um 11:30 Uhr ein.

Am 14.07.2004 sollen folglich jetzt zwei Sitzungen stattfinden:

Zum einen die Fortsetzung der Sitzung vom 01.07.2004 sowie die von der SPD beantragte Sitzung mit verkürzter Ladungsfrist.

II. Rechtliche Würdigung

1. Anordnungsanspruch

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Regionalrates beträgt die Ladungsfrist drei Wochen.

Diese Bestimmung räumt den einzelnen Regionalratsmitgliedern ein subjektives Recht darauf ein, dass Tagesordnungspunkte nur dann im Regionalrat verhandelt werden, wenn diese Ladungsfrist eingehalten wird.

Zwar handelt es sich bei Geschäftsordnungen des Regionalrates ebenso wenig wie bei Geschäftsordnungen der Gemeinderäte um Rechtsnormen, da es sich insoweit nicht um Satzungen, sondern bloß um Verwaltungsvorschriften zur Regelung der inneren Angelegenheiten der Vertretungskörperschaft handelt.

Vgl. OVG NW, OVGE 31, 10 (17)

Allerdings geht die ständige Rechtsprechung zu Recht davon aus, dass sich Ratsmitglieder auf Bestimmungen der Geschäftsordnung berufen können, dass sich also aus den Geschäftsordnungsregelungen subjektive Rechte des Innenrechts ergeben können.

OVG NW, NVwZ RR 1995, 591; OVG NW, NVwZ RR 1996, 222

ne bedürfen gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Landesplanungsgesetz der Genehmigung der Landesplanungsbehörde.

Der Regionalrat stellte am 28.07.2003 den Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Dortmund/ Kreis Unna/ Hamm) auf und legte ihn dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 16 Landesplanungsgesetz zur Genehmigung vor.

Die Genehmigung wurde durch das Ministerium nicht uneingeschränkt erteilt. Durch Erlass des Ministeriums vom 17.06.2004 wurde die uneingeschränkte Genehmigung verweigert.

Zahlreiche Änderungen des GEP wurden angemahnt.

Für die Sitzung des GEP am 01.07.2004 wurde durch die Vorlage 28/02/04 vorgeschlagen, dem Erlass des Ministeriums beizutreten.

Durch die Sitzungsvorlage 29/02/04 für diese Sitzung wurde vorgeschlagen, einen Erarbeitungsbeschluss für eine erste Änderung dieses GEP zu fassen.

Diese Vorlage wurde erst in der Sitzung am 01.07.2004 als Tischvorlage verteilt.

In der Sitzung am 01.07.2004 wurde unter TOP II „Feststellung des Tagesordnung“ durch die Regierungspräsidentin beantragt, zusätzlich den Tagesordnungspunkt „GEP Dortmund/ Unna/ Hamm“ aufzunehmen und die Vorlagen 28/02/04 und 29/02/04 zu beschließen.

Dieser Antrag wurde durch den Regionalrat abgelehnt, da beide Vorlagen nur äußerst kurzfristig als Tischvorlagen vorgestellt worden sind. Deshalb wurde die Aufnahme dieser Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung der Sitzung am 01.07.2004 durch den Regionalrat abgelehnt.

Im weiteren Verlauf der Sitzung des Regionalrates am 01.07.2004, vor dem vorletzten Tagesordnungspunkt „Mitteilungen“ wurde die Sitzung durch den Antragsgegner zu 1) unterbrochen, um die Fraktionsvorsitzenden der im Regionalrat vertretenen Parteien über eine Meinungsänderung der CDU Fraktion zu informieren. Nach Wiederaufnahme der Sitzung erklärte er, dass die Tagesordnung jetzt nachträglich geändert werden solle und die Vorlagen 28/02/04 und 29/02/04 auf die Tagesordnung gesetzt werden sollten. Zur Begründung führte er an, es handle sich um dringliche Angelegenheiten, allerdings seien wohl die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Einladung zum Regionalrat nicht gegeben, da die Ladungsfrist von drei Wochen nach § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung einzuhalten sei. Um dies zu umgehen, sei die Tagesordnung zu ändern, unmittelbar danach solle die Sitzung unterbrochen werden und in 14 Tagen fortgesetzt werden.

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantragen wir:

1.

Den Antragsgegner zu 1) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den zu den Vorlagen 28/02/04 und 29/02/04 auf die Tagesordnung der Fortsetzung der Regionalratssitzung vom 01.07.2004 am 14.07.2004 gesetzten Beschlussgegenstand (Beitrittsbeschluss zum Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2004) sowie den Beschluss zur Vorlage 29/02/94 zur ersten Änderung des GEP DO/UN/HAM von der Tagesordnung abzusetzen.

2.

Dem Antragsgegner zu 2) auf dem Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, auf die Tagesordnung der Fortsetzungssitzung des Regionalrats am 14.07.2004 die Vorlagen 28/02/04 und 29/02/04 erneut zu setzen.

3.

Der Antragsgegner zu 1) wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Beschlussfassung

- Zu den Vorlagen 28/02/04 und 29/02/04
- Zu den weiteren Beschlussanträgen der SPD Fraktion vom 04.07.2004

von der Tagesordnung der Regionalratssitzung vom 14.07.2004 abzusetzen.

4.

Dem Antragsgegner zu 2) wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, die Beschlussfassung

- Zu den Vorlagen 28/02/04 und 29/02/04
- Zu den weiteren Beschlussanträgen der SPD Fraktion vom 04.07.2004

auf die Tagesordnung der Regionalratssitzung vom 14.07.2004 zu setzen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Antragsteller ist Mitglied des Regionalrats im Regierungsbezirk Arnsberg. Zu den Aufgaben des Regionalrates gehört es nach § 7 Landesplanungsgesetz unter anderem, die Entscheidung zur Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne zu treffen sowie deren Aufstellung zu beschließen. Die Gebietsentwicklungspläne

Die Bevollmächtigung durch den Antragsteller wird anwaltlich versichert. Eine Vollmacht reichen wir umgehend nach.

Bevollmächtigter
Achelpöhler
Rechtsanwalt

Achelpöhler
Rechtsanwalt



Verwaltungsgericht Arnberg

Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnberg, 59818 Arnberg

Regionalrat des Regierungsbezirks
Arnberg, Bezirksregierung Arnberg
Seibertzstraße 1

59821 Arnberg

- vorab per Fax -

gegen Empfangsbekanntnis

Jägerstraße 1
59821 Arnberg

Telefon: (02931) 802-5
Durchwahl: 802-212
Telefax: (02931) 802-456

Datum: 13. Juli 2004

Aktenzeichen

12 L 1012/04
(Bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Udo Werner

g e g e n

1. Vorsitzenden des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnberg Hermann-Josef Droege,
2. Regionalrat des Regierungsbezirks Arnberg, Bezirksregierung Arnberg

wird Ihnen hiermit die am 12.07.2004 per Telefax bei Gericht eingegangene Antragsschrift nebst einer Ausfertigung des einstweiligen Beschlusses vom heutigen Tage zugestellt.

Alle Eingaben in dieser Sache sollen in 2 Stücken erfolgen und das oben stehende Aktenzeichen tragen.

Hochachtungsvoll
Der Vorsitzende der 12. Kammer
Ammermann
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

Grywna
Grywna, Justizsekretärin



angesichts des inhaltlichen Zusammenhangs der Beratungsgegenstände und der dargelegten erheblichen zeitlichen Verzögerung ersichtlich sachwidrig und rechtfertigt die Annahme eines dringenden Falles, da der Regionalrat ohnehin mit der Beratung der Vorlagen befasst sein wird und angesichts der Frist von sieben Tagen auch ausreichend Zeit zur Vorbereitung bestand, zumal der Regionalrat bereits teilweise zuvor mit der Sache befasst war. Einer Angelegenheit, die keinen Aufschub duldet oder von äußerster Dringlichkeit ist, bedarf es – anders als nach § 48 GO NRW – zur Bejahung eines dringenden Falles im Sinne der GO RR nicht.

Nach alledem kann auch der gegen den Antragsgegner zu 2. gerichtete, auf die Untersagung der Aufnahme der entsprechenden Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung der zweiten Ratssitzung am 14. Juli 2004 zielende Antrag zu 4. keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs.1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs.2, 53 Abs.3 des Gerichtskostengesetzes (GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Sofern die Begründung nicht mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, ist sie bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster; Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten und die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

fortige Beratung und Beschlussfassung am 1. Juli 2004 im Hinblick auf subjektive Mitwirkungsrechte des Antragstellers nach dem derzeitigen Erkenntnisstand unbedenklich gewesen wäre und sich eine Rechtsverletzung aus der Vertagung der Beschlussfassung auf den 14. Juli 2004 daher nicht ergeben kann.

Soweit der Antragsteller mit dem Antrag zu 3. die Verpflichtung des Antragsgegners zu 1. begehrt, die Beschlussfassung zu den Vorlagen 28/02/04 und 29/02/04 von der Tagesordnung der (zweiten) Regionalratssitzung vom 14. Juli 2004 abzusetzen, ist ein Anordnungsanspruch ebenfalls nicht glaubhaft gemacht, da es sich insoweit um Beratungsgegenstände handelt, die nach dem Vorstehenden ohne Verletzung von Mitwirkungsrechten des Antragstellers im Rahmen der ersten Regionalratssitzung am 14. Juli 2004 behandelt werden dürfen und sich eine Verletzung subjektiver Rechte des Antragstellers nicht daraus ergeben kann, dass eine Beschlussfassung unter Umständen erst in einer weiteren, eigenständigen Sitzung am gleichen Tag erfolgt. Soweit der Antragsteller mit dem Antrag zu 3. darüber hinaus die Verpflichtung des Antragsgegners zu 1. begehrt, die Beschlussfassung zu den weiteren Beschlussanträgen der SPD-Fraktion vom 4. Juli 2004 (Punkte 5 und 6 des Antrags der SPD-Fraktion vom 4. Juli 2004) von der Tagesordnung der (zweiten) Regionalratssitzung abzusetzen, fehlt es auch insoweit an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs. Es ist nicht ersichtlich, dass die Aufnahme dieser beiden, am 1. Juli 2004 nicht bereits beratenen Punkte in die Tagesordnung der zweiten Regionalratssitzung am 14. Juli 2004 den Antragsteller in seinen Rechten verletzt, auch wenn es sich insoweit um Beratungsgegenstände innerhalb einer neuen Sitzung handelt, zu der der Antragsteller ohne Einhaltung der in § 9 Abs.3 Satz 1 GO RR vorgesehenen dreiwöchigen Ladungsfrist geladen worden ist. Denn bei der Beratung dieser beiden Tagesordnungspunkte handelt es sich angesichts dessen, dass diese in einem engen Sachzusammenhang mit den Vorlagen 28/02/04 und 29/02/04 stehen, die wie dargelegt ohne Verletzung von Mitwirkungsrechten des Antragstellers am 14. Juli 2004 beraten werden dürfen, um einen dringenden Fall im Sinne des § 9 Abs.3 Satz 2 GO RR, in dem die Ladungsfrist – wie vorliegend geschehen – auf sieben Tage verkürzt werden kann. Ein weiteres zeitliches Auseinanderfallen der Beratung dieser beiden Tagesordnungspunkte und der Beratung der Vorlagen 28/02/04 und 29/02/04 wäre

in die Tagesordnung der (ersten) Sitzung am 14. Juli 2004 den Antragsteller in seinen Rechten verletzt. Nach dem eigenen Vorbringen des Antragstellers beschloss die Mehrheit der Mitglieder des Regionalrates in dessen Sitzung vom 1. Juli 2004 letztlich, die Vorlagen 28/02/04 und 29/02/04 in ihrer damaligen Form in die Tagesordnung dieser Sitzung aufzunehmen. Dieses Vorgehen war rechtlich unbedenklich, da gemäß § 10 Abs.2 der Geschäftsordnung des Regionalrates des Regierungsbezirks Amsberg (GO RR) in der Sitzung des Regionalrates die Tagesordnung durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – einschränkungslos - geändert werden kann. Insbesondere enthält die GO RR keine dahingehende Einschränkung, dass Tagesordnungspunkte, die in der ursprünglichen, gemäß § 8 Abs.2 Satz 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) mit der Einberufung der Sitzung bekannt zu gebenden Tagesordnung nicht enthalten waren, nur bei Dringlichkeit dieser Tagesordnungspunkte aufgenommen werden dürften, wie dies etwa in § 48 Abs.1 Satz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) vorgesehen ist. Nach den Bestimmungen der GO RR steht es dem Regionalrat demnach frei, in seinen Sitzungen mehrheitlich die Beratung von Tagesordnungspunkten zu beschließen, ohne dass insoweit die Einhaltung von Ladungsfristen nach § 9 GO RR oder eine besondere sachliche Dringlichkeit der Beratung erforderlich wäre. Wäre daher eine Beratung und Beschlussfassung über die Vorlagen 28/02/04 und 29/02/04 in ihrer damaligen Fassung bereits in der Sitzung vom 1. Juli 2004 im Hinblick auf subjektive Mitwirkungsrechte des Antragstellers unbedenklich gewesen, so kann sich eine Rechtsverletzung nicht deshalb ergeben, weil der Regionalrat von einer sofortigen Beschlussfassung an diesem Tag absah und stattdessen mehrheitlich eine Unterbrechung und Fortsetzung der Sitzung am 14. Juli 2004 beschloss, da diese Aufschiebung der Beschlussfassung die dem Antragsteller zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit verlängerte und von dem Antragsteller auch nicht geltend gemacht wird, dass die Zeit zur Vorbereitung nicht ausgereicht hätte.

Soweit der Antragsteller mit dem Antrag zu 2. begehrt, dem Antragsgegner zu 2. zu untersagen, die Vorlagen 28/02/04 und 29/02/04 erneut auf die Tagesordnung der (ersten) Regionalratssitzung am 14. Juli 2004 zu setzen, fehlt es nach dem Gesagten ebenfalls an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs, da selbst eine so-

3. den Antragsgegner zu 1. im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Beschlussfassung zu den Vorlagen 28/02/04 und 29/02/04 und zu den weiteren Beschlussanträgen der SPD- Fraktion vom 4. Juli 2004 von der Tagesordnung der Regionalratssitzung vom 14. Juli 2004 abzusetzen,
4. dem Antragsgegner zu 2. im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, die Beschlussfassung zu den Vorlagen 28/02/04 und 29/02/04 sowie zu den weiteren Beschlussanträgen der SPD- Fraktion vom 4. Juli 2004 auf die Tagesordnung der Regionalratssitzung vom 14. Juli 2004 zu setzen,

sind zulässig, aber unbegründet. Gemäß § 123 Abs.1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind gemäß § 123 Abs.1 Satz 2 VwGO auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Gemäß § 123 Abs.3 VwGO i.V.m. § 920 Abs.2 der Zivilprozessordnung (ZPO) muss der Antragsteller sowohl das Bestehen des geltend gemachten Anspruchs (Anordnungsanspruch) als auch die Notwendigkeit einer sofortigen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft machen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Soweit der Antragsteller mit dem Antrag zu 1. der Sache nach die Verpflichtung des Antragstellers zu 1. begehrt, die in den Vorlagen 28/02/04 und 29/02/04 enthaltenen Beschlussvorschläge von der Tagesordnung der (ersten) Regionalratssitzung am 14. Juli 2004 abzusetzen, ist bereits ein Anordnungsanspruch des Antragstellers nicht glaubhaft gemacht. Es ist insoweit nicht ersichtlich, dass die Aufnahme dieser Punkte

3. den Antragsgegner zu 1. im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Beschlussfassung zu den Vorlagen 28/02/04 und 29/02/04 und zu den weiteren Beschlussanträgen der SPD- Fraktion vom 4. Juli 2004 von der Tagesordnung der Regionalratssitzung vom 14. Juli 2004 abzusetzen,
4. dem Antragsgegner zu 2. im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, die Beschlussfassung zu den Vorlagen 28/02/04 und 29/02/04 sowie zu den weiteren Beschlussanträgen der SPD- Fraktion vom 4. Juli 2004 auf die Tagesordnung der Regionalratssitzung vom 14. Juli 2004 zu setzen,

sind zulässig, aber unbegründet. Gemäß § 123 Abs.1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind gemäß § 123 Abs.1 Satz 2 VwGO auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Gemäß § 123 Abs.3 VwGO i.V.m. § 920 Abs.2 der Zivilprozessordnung (ZPO) muss der Antragsteller sowohl das Bestehen des geltend gemachten Anspruchs (Anordnungsanspruch) als auch die Notwendigkeit einer sofortigen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft machen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Soweit der Antragsteller mit dem Antrag zu 1. der Sache nach die Verpflichtung des Antragstellers zu 1. begehrt, die in den Vorlagen 28/02/04 und 29/02/04 enthaltenen Beschlussvorschläge von der Tagesordnung der (ersten) Regionalratssitzung am 14. Juli 2004 abzusetzen, ist bereits ein Anordnungsanspruch des Antragstellers nicht glaubhaft gemacht. Es ist insoweit nicht ersichtlich, dass die Aufnahme dieser Punkte



Verwaltungsgericht Arnsherg

Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsherg, 59818 Arnsherg

Regionalrat des Regierungsbezirks
Arnsherg, Bezirksregierung Arnsherg
Seibertzstraße 1

59821 Arnsherg

- vorab per Fax -

gegen Empfangsbekanntnis

Jägerstraße 1
59821 Arnsherg

Telefon: (02931) 802-5
Durchwahl: 802-212
Telefax: (02931) 802-456

Datum: 13. Juli 2004

Aktenzeichen

12 L 1012/04
(Bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Udo Werner

g e g e n

1. Vorsitzenden des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsherg Hermann-Josef Droege,
2. Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsherg, Bezirksregierung Arnsherg

wird Ihnen hiermit die am 12.07.2004 per Telefax bei Gericht eingegangene Antragschrift nebst einer Ausfertigung des einstweiligen Beschlusses vom heutigen Tage zugestellt.

Alle Eingaben in dieser Sache sollen in 2 Stücken erfolgen und das oben stehende Aktenzeichen tragen.

Hochachtungsvoll
Der Vorsitzende der 12. Kammer
Ammermann
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

Grywna
Grywna, Justizsekretärin



Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1; 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR nicht überschreitet.

Der Beschwerdeschrift und der Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ammermann

Schwegmann

Pollack



Klaus Brunsmeier, • Heestelder Mühle 2 • 58553 Halver

An den Vorsitzenden
des Regionalrates Arnsberg
Herrn Droege

über die Geschäftsstelle des Regionalrates

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland**

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Klaus Brunsmeier
Halver, den 13.07.2004

Geplante Sitzung(en) des Regionalrates Arnsberg am 14. Juli 2004

Sehr geehrter Herr Droege,

Ihrer kurzfristigen Einladung zur Fortsetzung der Sitzung des Regionalrates vom 1.7.2004 in Bönen und zu einer neuen Sitzung des Regionalrates auf Antrag der SPD-Fraktion kann ich leider aus anderen terminlichen Gründen nicht folgen.

Im übrigen weise ich darauf hin, dass die kurzfristige Terminierung gegen die Geschäftsordnung des Regionalrates und meine Rechte als beratendes Mitglied verstößt.

Für die erneute Einberufung des Regionalrates hätte die in § 9 Abs. 3 S. 2 der Geschäftsordnung vorgesehene Ladungsfrist gewahrt werden müssen.

Bei der Ladung zum 14.07.2004 handelt es sich um ein neues Zusammentreffen des Regionalrates und nicht lediglich um eine „Fortsetzung“ des „unterbrochenen“ Termins vom 1.7.2004.

Es handelt sich schon deshalb nicht um eine Unterbrechung der Sitzung vom 1.7.2004, weil die Aufnahme des TOP GEP DO/UN/HAM wirksam mit Stimmen der CDU und FDP Fraktionen auf die Tagesordnung abgelehnt wurde. Eine erneute Aufnahme des gleichen Tagesordnungspunktes – wiederum mit den Stimmen der CDU und FDP Fraktion - ohne neue bzw. wichtige Gründe zum Ende der Sitzung verstößt nicht nur gegen Sinn und Zweck einer Tagesordnung, sondern auch gegen die in § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgesehene Reihenfolge der Abstimmungen im Regionalrat. Eine Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes ist schon aus diesem Grunde nur unter erneuter Einberufung des Regionalrates nach Maßgabe der §§ 9 ff. der Geschäftsordnung zulässig. In jedem Fall handelt es sich hier gerade nicht um den Fall einer bloßen „Unterbrechung“ einer Sitzung. Unterbrechungen betreffen kurzfristige Pausen an ein und demselben Sitzungstermin, die Verschiebung auf einen weiteren Sitzungstermin ist eine „Vertagung“.

Anerkannter Naturschutz-
verband nach § 29 Bundes-
naturschutzgesetz
Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Q Telefon (0211) 30 200 5 - 0
Telefax (0211) 30 200 5 - 26
E-Mail: RI.IND.NRW@RI.IND.NET

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 700

Auch eine derartige „Vertagung“ des TOP GEP DO/UN/HAM nach § 19 Abs. 2 lit. e) der Geschäftsordnung kommt hier jedoch nicht in Betracht, denn auch dazu hätte der TOP noch ein Bestandteil der Tagesordnung sein müssen, was (s.o.) nach der wirksamen Streichung von der Tagesordnung nicht mehr der Fall war. Im übrigen gelten auch im Fall einer Vertagung mangels anderer Angaben in der Geschäftsordnung die regulären Vorgaben zur Einberufung des Regionalrates nach Maßgabe des § 9 der Geschäftsordnung, mithin die regulären Ladungsfristen.

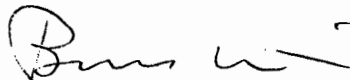
Damit handelt es sich bei der Ladung zum 14.07.2004 um eine erneute Einberufung des Regionalrates, bei der die nach § 9 Abs. 3 S. 1 der Geschäftsordnung vorgesehene Ladungsfrist von 3 Wochen zu wahren ist. Ein Ausnahmefall im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 2 der Geschäftsordnung, der wegen Dringlichkeit eine Verkürzung der Ladungsfrist auf 7 Tage gestattet hätte, liegt hier nicht vor. Allein die noch zu führenden Gespräche mit dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (MVEL) mögen die Nichtbehandlung des TOP am 1.7.2004 rechtfertigen, sie begründen jedoch keine Verkürzung der Ladungsfrist. Der Inhalt der Gespräche kann auch zu einem späteren Zeitpunkt unter Wahrung der Frist mitgeteilt werden.

Auch die von der SPD-Fraktion angeführten Erwägungen für eine Dringlichkeitssitzung (Kommunalwahlen und Sitzungspause im Sommer) rechtfertigen keine Abweichung von der Ladungsfrist. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Befassung nach der Sommerpause aus spezifisch regionalplanerischer Sicht einen besonderen Nachteil mit sich brächte. Die Flächennutzungsplanungen können aber parallel weiter entwickelt werden und können Rechtskraft durch Beitrittsbeschluss des Regionalrates Arnberg zum Erlass des MVEL zum GEP DO/UN/HAM im Herbst auf der nächsten regulären Sitzung des Regionalrates Arnberg erhalten.

Eine ungerechtfertigte Fristverkürzung verletzt die Rechte der Regionalratsmitglieder. Die Einhaltung der Ladungsfrist dient dazu, den einzelnen Regionalratsmitgliedern eine Vorbereitung der Sitzung (Einarbeitung in die zu behandelnde Thematik – neue Situation GIB Weetfeld/LEP VI-Standort Hamm-Welver, Terminabstimmung) zu ermöglichen. Dies betrifft in besonderer Weise die beratenden Mitglieder, die sich nicht durch Stellvertreter vertreten lassen können.

Ich bitte daher, den Beitrittsbeschluss zum GEP DO/UN/HAM auf der nächsten regulären Sitzung des Regionalrates Arnberg am 14. Oktober 2004 unter Wahrung der Ladungsfristen zu behandeln, um das rechtsfehlerhafte Zustandekommen und die Rechtswidrigkeit des GEP DO/UN/HAM unter Verletzung der Mitgliedsrechte zu verhindern. Bitte gewährleisten Sie durch die Nichtbefassung von Tagesordnungspunkten zum GEP DO/UN/HAM auf den Sitzungen am 14.7.2004, dass eine gerichtliche Überprüfung zur Wahrung der Rechte der Mitglieder des Regionalrates Arnberg nicht erforderlich wird.

Mit freundlichen Grüßen



(Klaus Brunsmeier)
Beratendes Mitglied im
Regionalrat Arnberg

P.S. Ich bitte, eine Kopie dieses Schreibens allen Regionalratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

KREIS SOEST

Der Landrat

Kreis Soest . Postf. 1752 . 59491 Soest/Westf.

An den Vorsitzenden
des Regionalrates
Herrn Hermann-Josef Droege
In der Steinkaute 5

57234 Wilnsdorf

6/7.04

Stabsstelle Kreisentwicklung

Hoher Weg 1 - 3 . 59494 Soest

Soest, 01. Juli 2004
Auskunft Dr. Jürgen Wutschka
Aktenzeichen 5.1.1
Zimmer 1.070
Durchwahl (0 29 21) 30-22 70
Zentrale (0 29 21) 30-0
Telefax (0 29 21) 30-29 51
Email juergen.wutschka@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de



Regionalrat – GEP Dortmund, Kreis Unna und Hamm

Sehr geehrter Herr Droege,

in der Sitzung am 01.07.2004 hat der Regionalrat die Entscheidung über den Beitritt zum Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes NRW vom 17. Juni 2004 bzgl. des GEP Dortmund, Kreis Unna und Hamm vertagt. Bei der Fortsetzung der Beratungen, die in Kürze an einem noch zu bestimmenden Termin stattfinden werden, geht es um die Umwidmung bestimmter Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzung im Raum Hamm / Bönen. Diese Umwidmung soll in Verbindung mit dem Verzicht auf den LEP VI Standort „Hamm / Welver“ und auf seine Darstellung als Zukunftsstandort erfolgen.

Aus Sicht des Kreises Soest ist diese Vorgehensweise wegen bestehender ökologischer Restriktionen nachvollziehbar. Auch wenn die Gemeinde Welver nicht Teil des aktuellen GEP-Verfahrens ist, wären ihre Belange aber durch die Entscheidung des Regionalrates zum LEP VI Standort „Hamm / Welver“ berührt.

Ich weise deshalb darauf hin, dass der besondere Bedarf der Gemeinde Welver an Gewerbeflächen nicht außer Acht bleiben darf. Denn für die Gemeinde Welver besteht ein erheblicher Nachholbedarf; es gibt neben einzelnen Standorten kaum eine zusammenhängende gewerbliche Fläche im Gemeindegebiet. Deshalb bitte ich darum, bei der weiteren Beratung des Regionalrats mit Bezug auf die Vorlage 29/02/04 unter Punkt 4 den ergänzenden Beschluss zu fassen: „Gleichwohl ist dem Bedarf an Gewerbeflächen für die Gemeinde Welver Rechnung zu tragen“.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Riebhiger
Landrat

Sparkasse Soest (BLZ 414 500 75) 3 000 023
Stadtsparkasse Lippstadt (BLZ 416 500 01) 1 859
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 1 606-465
Sparkasse Geseke (BLZ 416 519 65) 414



...Region im Herzen Westfalens

Sparkasse Erwitte-Anröchte (BLZ 416 518 15) 1 404
Sparkasse Warstein-Rüthen (BLZ 416 525 60) 18
Sparkasse Werl (BLZ 414 517 50) 75

RR_Droege.

Statement von Herrn Regierungsvizepräsidenten Kosow

Zur Sitzung am 14.07.2004 – Genehmigung des GEP Oberbereich Dortmund – westlicher Teil –

1. Änderungsverfahren

In der letzten Sitzung hat bereits Frau Regierungspräsidentin deutlich gemacht, welche Bedeutung der Gebietsentwicklungsplan für die wirtschaftlich strukturelle Entwicklung der Region besitzt und welches dringliche Interesse daher in der Region an einem baldigen Inkrafttreten des Gebietsentwicklungsplanes noch vor der Sitzungssommerpause besteht.

Ich möchte dies ausdrücklich noch einmal bekräftigen.

Die Region wartet auf das Signal des Inkrafttretens, um ein ganzes Paket von wichtigen Umsetzungsmaßnahmen starten zu können. Hierzu gehören vor allem die kommunale Bauleitplanung: Zahlreiche Flächennutzungspläne stehen unter dem Vorbehalt des GEP: sie können erst dann fortgeführt bzw. in Kraft treten, wenn der GEP rechtswirksam wird.

Vorraussetzung dafür ist, dass der Regionalrat den Beitrittsbeschluss zu den Massgaben der Genehmigungsbehörde fasst und der Plan somit veröffentlicht werden und damit rechtswirksam werden kann.

Wohlgemerkt: Es geht hier **nicht** um einen **Beitritt zur Nichtgenehmigung** von Teilen des Planes.

Die wird lediglich zur Kenntnis genommen.

Dieser Verfahrensschritt versetzt uns dann auch in die Lage, kurzfristig und – davon sind wir überzeugt - wohlbegründete Änderungsverfahren einzuleiten.

Ich bitte Sie daher ganz dringend, eventuelle Vorbehalte im Interesse der Region zurückzustellen und das Inkrafttreten des GEP mit einem entsprechenden Beschluss in dieser Sitzung zu ermöglichen.
